

**Haushaltsplan
der allgemeinen Finanzverwaltung
für das Haushaltsjahr
2013**

Hierzu:

- Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen
- Beilage 2: Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit
- Beilage 3: Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"
- Beilage 4: Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

V O R W O R T

Der Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung - gehört zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums. In ihm sind die Einnahmen und Ausgaben, die nicht dem Geschäftsbereich eines einzelnen Ministeriums zuzuordnen sind, sondern die Gesamtheit der Landesverwaltung betreffen, nachgewiesen. Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Bereiche:

Steuereinnahmen,
Finanzausgleich mit Bund und Ländern,
Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales,
Vermögen und Schulden.

Das Finanzministerium bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium unmittelbar bearbeitet werden, der ihm nachgeordneten Oberfinanzdirektionen, der Bezirksregierungen und des Landesamtes für Besoldung und Versorgung.

Der Einzelplan 20 schließt für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt ab:

	2013 TEUR	2012 TEUR	+ / - TEUR
Einnahmen	51.528.078,5	50.965.700,5	+562.378,0
Ausgaben	15.060.514,5	15.251.573,0	-191.058,5
Überschuss	36.467.564,0	35.714.127,5	+753.436,5

Die Mehr-/Minder-Einnahmen und die Mehr-/Minder-Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 gliedern sich wie folgt:

Kapitel	Einnahmen mehr (TEUR)	Einnahmen weniger (TEUR)	Ausgaben mehr (TEUR)	Ausgaben weniger (TEUR)
20 010 Steuern	1.730.000,0	–	–	–
20 020 Allgemeine Bewilligungen	117.595,4	–	600.656,8	–
20 021 Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	–	–	–	–
20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)	–	–	406.050,7	–
20 100 Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)	–	–	–	7.045,2
20 610 Kapitalvermögen	–	83.217,4	–	1.051.085,0
20 630 Liegenschaftsvermögen	–	–	567,5	–
20 640 Sondervermögen	–	90.000,0	–	–
20 641 Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen	–	–	10.000,0	–
20 650 Schuldenverwaltung	–	1.112.000,0	–	150.221,8
20 900 Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen	–	–	18,5	–
Zusammen	1.847.595,4	1.285.217,4	1.017.293,5	1.208.352,0
Saldo mehr/weniger	562.378,0			191.058,5
Veränderung des Überschusses wie oben		+753.436,5		

Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden besonderen Ausführungen zu den Kapiteln und auf die Erläuterungen verwiesen.

Zu Kapitel 20 010 - Steuern -

Im Kapitel 20 010 werden alle dem Land zustehenden Steuereinnahmen nachgewiesen.

	2013 TEUR
Im Haushaltsjahr 2013 werden Steuereinnahmen erwartet in Höhe von	44.830.000,0
Im Haushaltsjahr 2012 wurden veranschlagt	43.100.000,0
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+1.730.000,0

Zu Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Im Kapitel 20 020 sind alle sonstigen nicht unter die Zweckbestimmung der anderen Kapitel des Einzelplans fallenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt.

	2013 TEUR
Gesamteinnahmen	2.865.679,3
Gesamtausgaben	901.679,5
Überschuss	1.963.999,8

Zu Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) -

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land einen Anteil an seinem Steueraufkommen aus den Gemeinschaftsteuern. Dieser allgemeine Steuerverbund wird bei Kapitel 20 030 etatisiert.

Die Eckpunkte des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2013) sind im Kapitel 20 030 in den Erläuterungen zur Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes dargestellt. Nach dem GFG 2013 ergibt sich im Haushaltsjahr 2013 ein verteilbarer Verbundbetrag in Höhe von 8.618.654.400 EUR.

Außerhalb des Steuerverbundes stellt das Land in den Jahren 2011 - 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds", dessen Wirtschaftsplan in der Beilage 4 abgebildet ist.

Daneben werden in diesem Kapitel die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer dargestellt.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer	- in TEUR -
Die Gemeinden erhalten 15 v.H. der im Land Nordrhein-Westfalen aufgekommenen Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer (nach Zerlegung) und 12 v.H. der im Land Nordrhein-Westfalen aufgekommenen Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (nach Zerlegung).	
Der geschätzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt im Haushaltsjahr 2013	6.755.000,0
Der geschätzte Anteilsbetrag 2012 beläuft sich auf	6.345.000,0
Unterschiedsbetrag	410.000,0
Die Gemeinden erhalten bundesweit einen Anteil von 2,2 v.H. am Aufkommen der Steuern vom Umsatz nach Vorababteilung Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung. Für die Gemeinden Nordrhein-Westfalens beträgt der geschätzte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2013	969.000,0
Der geschätzte Gemeindeanteil 2012 beläuft sich auf	941.000,0
Unterschiedsbetrag	28.000,0
Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.	
Dieser Anteil wird für das Haushaltsjahr 2013 geschätzt mit	720.000,0
Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2013 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.	
Neben der Kompensationsleistung für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhalten die Kommunen auch eine Kompensationsleistung für Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer infolge des Steuervereinigungsgesetzes 2011. Von der Ausgleichsleistung des Bundes leitet das Land den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht.	
Dieser Anteil beläuft sich auf	17.425,0

Zu Kapitel 20 100 - Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) -

Dieses Kapitel wurde errichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgegesetzes des Bundes (ZulnvG). Von 2009 - 2011 hat der Bund aus seinem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils des Landes.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erfolgen seit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen.

	2013 TEUR
Gesamteinnahmen	-
Gesamtausgaben	89.600,0
Zuschuss	89.600,0

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist in der Beilage 3 dargestellt.

Zu Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die Erlöse aus der Veräußerung von landeseigenem Vermögen nachgewiesen. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

	2013 TEUR
Gesamteinnahmen	115.263,2
Gesamtausgaben	59.781,5
Überschuss	55.481,7

Zu Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen -

Im Kapitel 20 630 werden die Einnahmen und Ausgaben der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesen, soweit sie im Zuge der Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW noch im Landeshaushalt verblieben sind.

	2013 TEUR
Gesamteinnahmen	136,0
Gesamtausgaben	895,0
Zuschuss	759,0

Zu Kapitel 20 640 - Sondervermögen -

Das Kapitel 20 640 dient der Verwaltung der Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit; hierbei handelt es sich um insgesamt sechs Schul- und Studienfonds.

Die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen sind in der Beilage 2 zusammengestellt.

Zu Kapitel 20 641 - Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen -

Die mit den infolge Auflösung von Sondervermögen und des damit auf das Land einhergehenden Vermögensübergangs zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben werden im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Zu Kapitel 20 650 - Schuldenverwaltung -

Bei diesem Kapitel verteilen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen

	Zinsen (TEUR)	Tilgungen (TEUR)	Sonstiges (TEUR)	Aufnahme von Kapital- marktmitteln (TEUR)	2013 Summe Einnahmen (TEUR)	2012 Summe Einnahmen (TEUR)
Einnahmen	–	–	–	3.637.000,0	3.637.000,0	4.749.000,0
Summe Mindereinnahmen					-1.112.000,0	

Ausgaben

	Zinsen an den Bund (TEUR)	Tilgungen an den Bund (TEUR)	Sonstiges (TEUR)	Zinsen,Disagio etc. für Kredit- marktmittel (TEUR)	2013 Summe Ausbaben (TEUR)	2012 Summe Ausbaben (TEUR)
Ausgaben	388,1	6.684,4	287,0	4.040.000,0	4.047.359,5	4.197.581,3
Summe Minderausgaben					-150.221,8	

Zu Kapitel 20 900 - Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen -

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger im Einzelplan 20 beträgt nach dem Haushaltsplan 2013

Ist - Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2012	50
Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 eintretende Bestandsveränderung	–
Voraussichtlicher Stand am Schluss des Haushaltsjahres 2013	50

Im einzelnen ist die Zahl der Versorgungsempfänger in den Erläuterungen zum Kapitel 20 900, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, angegeben.

Personalsoll des Einzelplans 20

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2013	Insgesamt 2012	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	1	8	—	9	9	—
	—	—	—	—	—	—	—
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	1	8	—	9	9	—
	—	—	—	—	—	—	—
Nachrichtlich:							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beamteninnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Auszubildende	—	—	—	2	2	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
Leerstellen	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 20

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung		Steuern	Verwaltungs-	Übrige	Summe
			und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	einnahmen (TEUR)	Einnahmen (TEUR)	Einnahmen (TEUR)
20 010	Steuern		44.830.000,0	–	–	44.830.000,0
20 020	Allgemeine Bewilligungen		40.210,0	374.051,0	2.451.418,3	2.865.679,3
20 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz		–	–	–	–
20 030	Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)		–	–	–	–
20 100	Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)		–	–	–	–
20 610	Kapitalvermögen		–	11.670,0	103.593,2	115.263,2
20 630	Liegenschaftsvermögen		–	136,0	–	136,0
20 640	Sondervermögen		–	80.000,0	–	80.000,0
20 641	Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen		–	–	–	–
20 650	Schuldenverwaltung		–	–	3.637.000,0	3.637.000,0
20 900	Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen		–	–	–	–
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2013			44.870.210,0	465.857,0	6.192.011,5	51.528.078,5
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2012			43.139.578,0	617.441,4	7.208.681,1	50.965.700,5
gegenüber 2012 mehr(+) oder weniger(–)			+1.730.632,0	-151.584,4	-1.016.669,6	+562.378,0

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Schulden-	Zuweisungen	Ausgaben	Besondere	Summe
		ausgaben	Verwaltungs-	dienst	u.Zuschüsse	für laufende	für Investi-	Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
20 010	Steuern	–	–	–	–	–	–	–
20 020	Allgemeine Bewilligungen	990.572,0	27.664,7	5.000,0	24.487,0	45.500,0	-191.544,2	901.679,5
20 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	–	–	–	–	–	–	–
20 030	Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)	–	–	–	8.773.938,4	1.172.916,0	–	9.946.854,4
20 100	Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)	–	–	–	89.600,0	–	–	89.600,0
20 610	Kapitalvermögen	–	12.869,0	–	900,0	46.012,5	–	59.781,5
20 630	Liegenschaftsvermögen	–	751,5	–	9,0	134,5	–	895,0
20 640	Sondervermögen	–	–	–	–	–	–	–
20 641	Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen	35,0	9.965,0	–	–	–	–	10.000,0
20 650	Schuldenverwaltung	–	177,0	4.047.072,5	–	110,0	–	4.047.359,5
20 900	Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen	3.108,6	–	–	1.236,0	–	–	4.344,6
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2013		993.715,6	51.427,2	4.052.072,5	8.890.170,4	1.264.673,0	-191.544,2	15.060.514,5
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2012		387.170,1	45.495,9	4.207.294,3	8.533.258,0	2.233.854,7	-155.500,0	15.251.573,0
gegenüber 2012 mehr(+) oder weniger(–)		+606.545,5	+5.931,3	-155.221,8	+356.912,4	-969.181,7	-36.044,2	-191.058,5

Anmerkung zur "Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 20":

Durch Umsetzung von Ansätzen gem. § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 HG 2012 vermindert sich das im Haushaltsplan 2013 darzustellende Ausgabensoll 2012 wie folgt:

	EUR
Das Ausgabensoll 2012 beläuft sich auf	15.251.573.000
Umsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012:	
- Umsetzung von Teilbeträgen der bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 etatisierten Ausgabenmittel	
in den Einzelplan 01 nach Kapitel 01 010 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 01 nach Kapitel 01 100 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 02 nach Kapitel 02 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 03 nach Kapitel 03 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 04 nach Kapitel 04 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 05 nach Kapitel 05 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 07 nach Kapitel 07 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 09 nach Kapitel 09 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 10 nach Kapitel 10 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 11 nach Kapitel 11 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 12 nach Kapitel 12 020 Titel 547 59	-
in den Einzelplan 15 nach Kapitel 15 020 Titel 547 59	-
Umsetzungen gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2012:	
- Umsetzung von Teilbeträgen der bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 etatisierten Ausgabenmittel	
in den Einzelplan 03 nach Kapitel 03 310 Titel 717 60	-
in den Einzelplan 05 nach Kapitel 05 340 Titel 685 10	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 104 Titel 891 30	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 105 Titel 891 30	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 106 Titel 891 30	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 107 Titel 891 30	-
in den Einzelplan 06 nach Kapitel 06 108 Titel 891 30	-
in den Einzelplan 07 nach Kapitel 07 050 Titel 712 00	-
Mithin Ausgabensoll 2012	15.251.573.000

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

20 010**Steuern****E i n n a h m e n****Steuern und steuerähnliche Abgaben**

011 00	910	Lohnsteuer (Landesanteil)	14 669 000 000	13 897 000 000	+772 000 000	13 167 156
012 00	910	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil)	3 845 000 000	3 470 000 000	+375 000 000	3 083 154
013 00	910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil)	1 950 000 000	2 476 000 000	-526 000 000	2 016 165
014 00	910	Körperschaftsteuer (Landesanteil)	1 720 000 000	1 885 000 000	-165 000 000	1 646 695
015 10	910	Umsatzsteuer (Landesanteil)	12 622 000 000	11 112 000 000	+1 510 000 000	11 281 182
016 10	910	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil)	4 668 000 000	5 053 000 000	-385 000 000	4 947 470

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 010:

Vorbemerkung:

Die einzelnen Steueransätze für das Haushaltsjahr 2013 sind nach den Ergebnissen der 141. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2012 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2011 sowie der ersten drei Quartale des Jahres 2012 geschätzt. Bei der Schätzung der Veränderungsraten für die einzelnen Steuerarten wurde die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung des Landes, wie sie sich aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Datenmaterials im Zeitpunkt der Schätzung darstellte, berücksichtigt.

Die gesamten dem Land zustehenden Steuereinnahmen werden veranschlagt mit. 44 830 000 000 EUR

Zu Titel 011 00:

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 34 515 294 200 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 9 047 058 900 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 3 900 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. 3 440 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10 und 016 10:

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund seit 2009 vorab 4,45 v.H. zu.

Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund seit 2008 5,05 v.H. als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zu.

Die Gemeinden erhalten von dem nach Abzug der beiden Vorabbeträge verbleibenden Aufkommen einen Anteil von 2,2 v.H.

Von dem danach verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund im Jahr 2013 49,70 v.H. zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 40,2 Mio. EUR zu; die Länder erhalten im Jahr 2013 einen Anteil von 50,30 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 40,2 Mio. EUR.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 12 622 000 000 EUR

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. 4 668 000 000 EUR

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
017 10 910	Gewerbesteuerumlage (Landesanteil).	494 000 000	469 000 000	+25 000 000	459 948
017 20 910	Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage.	807 000 000	776 000 000	+31 000 000	786 960
018 00 910	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	812 000 000	792 000 000	+20 000 000	800 730
051 00 910	Vermögensteuer.	—	—	—	-2 247
052 00 910	Erbschaftsteuer.	1 090 000 000	1 078 000 000	+12 000 000	1 058 189
053 00 910	Grunderwerbsteuer.	1 580 000 000	1 518 000 000	+62 000 000	1 260 229
054 00 910	Kraftfahrzeugsteuer.	—	—	—	—
055 00 910	Totalisatorsteuer.	3 000 000	3 000 000	—	2 603
056 00 910	Andere Rennwettsteuern.	—	—	—	129
057 00 910	Lotteriesteuer.	313 000 000	313 000 000	—	310 845
059 00 910	Feuerschutzsteuer.	75 000 000	75 000 000	—	66 858
Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.					
061 00 910	Biersteuer.	182 000 000	183 000 000	-1 000 000	184 405
069 00 910	Sonstige Steuern.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.		44 830 000 000	43 100 000 000	+1 730 000 000	41 070 471

Erläuterungen

Zu Titel 017 10:

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 843 414 700 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligen sich die Gemeinden an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Es sind veranschlagt für:

1. Ersatzleistung Fonds "Deutsche Einheit".	118 676 500 EUR
2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich.	688 323 500 EUR
Zusammen.	807 000 000 EUR

Zu Titel 018 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 845 454 600 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Zu Titel 055 00:

Von dem Aufkommen an Totalisatorsteuer sind 96 v.H. = 2.880.000 EUR den Rennvereinen zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben werden bei Kapitel 20 020 Titel 686 10 veranschlagt.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer wird in vollem Umfang zur Förderung des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen verwendet. Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2013 nicht zu erwarten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

20 020

Allgemeine Bewilligungen**E i n n a h m e n****Steuern und steuerähnliche Abgaben**

093 11	910	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen.	700 000	737 000	-37 000	744
--------	-----	---	---------	---------	---------	-----

Siehe Vermerke bei Titel 633 11.

Erläuterungen

Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:

Gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt grundsätzlich 50 v.H.; im Haushaltsjahr 2013 ist der Regelsatz von 50 v.H. für die Standorte Aachen, Bad Oeynhausen und Dortmund gem. § 12 Abs. 8 SpielbG NRW auf 25 v.H. abgesenkt.

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen zu entrichten:

Für das Große Spiel betragen die zusätzlichen Leistungen 15 v.H. der Bruttospielerträge. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Mio. EUR übersteigen, erhöhen sich diese zusätzlichen Leistungen um 5 v.H. auf 20 v.H.

Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 v.H. der um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge erhoben.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Die Spielbankgemeinden erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge; die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel	3,800	3,400	10,600	17,300	35,100
Bruttospielerträge aus dem Kleinen Spiel (Automatenspiel)	3,200	7,000	22,500	26,200	58,900
Bruttospielerträge insgesamt	7,000	10,400	33,100	43,500	94,000

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe für das Große Spiel	0,950	0,850	2,650	8,650	13,100
Spielbankabgabe für das Kleine Spiel	0,800	1,750	5,625	13,100	21,275
abzüglich Reduzierung Spielbankabgabe gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,500	-1,250
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-0,800	-1,300	-4,700	-6,000	-12,800
Einnahmen bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	0,700	1,050	3,325	15,250	20,325
Zusätzliche Leistungen für das Große Spiel	0,570	0,510	1,870	3,210	6,160
Zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel	0,800	1,750	5,625	6,550	14,725
abzüglich Reduzierung zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,250	-1,000
Einnahmen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	1,120	2,010	7,245	9,510	19,885
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Spielbankabgabe	0,700	1,050	3,325	15,250	20,325
Zusätzliche Leistungen	1,120	2,010	7,245	9,510	19,885
Summe	1,820	3,060	10,570	24,760	40,210
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-0,840	-1,248	-3,972	-5,220	-11,280
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	0,980	1,812	6,598	19,540	28,930

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
093 12	910	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen. Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	1 050 000	937 000	+113 000	843
093 13	910	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund. Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	3 325 000	3 250 000	+75 000	2 965
093 14	910	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg. Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	15 250 000	15 300 000	-50 000	15 656
093 21	910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Aachen.	1 120 000	1 137 000	-17 000	1 187
093 22	910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Bad Oeynhausen.	2 010 000	1 807 000	+203 000	1 723
093 23	910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Dortmund.	7 245 000	6 800 000	+445 000	6 053
093 24	910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Duisburg.	9 510 000	9 610 000	-100 000	9 802
093 30	910	Gewinnabschöpfung gem. § 14 Spielbankgesetz NRW..	—	—	—	—
Verwaltungseinnahmen						
119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	2 995
119 40	011	Rückzahlung von Abfindungen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz.	—	—	—	—

Erläuterungen

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Bad Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Bruttospielerträge (100 v.H.)	7,000	10,400	33,100	43,500	94,000
davon entfallen auf:					
verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	0,980	1,812	6,598	19,540	28,930
anrechenbare Umsatzsteuer	0,800	1,300	4,700	6,000	12,800
Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	0,840	1,248	3,972	5,220	11,280
Anteil Spielbankunternehmen	4,380	6,040	17,830	12,740	40,990
Zusammen	7,000	10,400	33,100	43,500	94,000

Der gem. § 12 Abs. 2 SpielbG NRW an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW abzuführende Zuschuss wird im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 044 Titelgruppe 70 veranschlagt.

Zu Titel 093 30:

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 v.H. der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese gem. § 14 SpielbG NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) in voller Höhe an das Land abzuführen.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 119 40:

Die von Beamteninnen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz zurückzuzahlenden Abfindungen sind für alle Bereiche der Landesverwaltung zentral im Kapitel 20 020 nachzuweisen.

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2013 nicht zu erwarten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
122 20 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto	2 700 000	2 800 000	-100 000	2 852

1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Kapitel 09 510 Titel 684 00, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 15 044 Titel 684 71 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden.
2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 32, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:

Der Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Zusatzlotterie "Super 6", die Lotterie "Eurojackpot", die Lotterie "KENO" mit der Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Glücksspielen durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe wurde nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52:

Die Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" werden mit Ausnahme eines Betrags von 1.166.000 EUR zweckgebunden verausgabt. Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die um den Betrag von 1.166.000 EUR reduzierten Einnahmen aus diesen fünf Glücksspielen kalkulatorisch zu einem Pool zusammengefasst. Die voraussichtlichen Einnahmen stellen sich wie folgt dar; zur Höhe der Einnahmen aus den Oddset-Wetten wird auf die gesonderten Erläuterungen zu Titel 122 50 hingewiesen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung des Glücksspiels	- Betrag in EUR -
Titel 122 20	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	2.700.000
Titel 122 31	Einnahmen aus der Lotterie "KENO"	4.600.000
Titel 122 50	Einnahmen aus den Oddset-Wetten	—
Titel 122 51	Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	7.500.000
Titel 122 52	Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77"	72.500.000
	= Summe der Glücksspieleinnahmen mit grundsätzlich zweckgebundener Verausgabung	87.300.000
abzüglich:	entfallende Zuschüsse an die Rennvereine (Kapitel 10 020 Titel 685 62) *)	-1.166.000
	= voraussichtlich zur Verfügung stehendes Verteilungsvolumen	86.134.000

*) Ab dem Haushaltsjahr 2013 gehören die Rennvereine nicht mehr zum Kreis der begünstigten Destinatäre. Hinsichtlich der hierdurch im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 685 62 entfallenden Zuschüsse erfolgt in Höhe des Betrags, der sich in 2013 unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen und des bis einschließlich 2012 für die Rennvereine maßgeblichen v.H.-Anteils ergeben hätte, keine zweckgebundene Verausgabung mehr. Bei dem Kürzungsbetrag in Höhe von 1.166.000 EUR handelt es sich um einen Fixbetrag.

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

Erläuterungen

Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -
Kapitel 15 080 Titel 686 10	Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige	1.250.000
	Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:	84.884.000
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -
Kapitel 07 050 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.832.800
Kapitel 07 050 Titel 685 72	Zuschüsse an die Kunststiftung NRW	9.553.300
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	45.600
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	178.900
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	224.500
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *) (Unterteil 4 zu Titel 686 70)	28.483.000
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Unterteil 5 zu Titel 686 70)	306.800
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen (Unterteil 6 zu Titel 686 70)	3.867.100
Kapitel 07 060	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	1.169.400
Kapitel 09 510	Zuschüsse an die Dombauvereine	2.850.000
Kapitel 10 020 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturflege	7.394.300
Kapitel 10 020 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung	2.843.900
Kapitel 11 041 Titel 684 12	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	24.180.100
Kapitel 15 044 Titel 684 71	Zuschüsse an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	954.300
Summe		84.884.000
		100,0000

*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,9166 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 306.800 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 28.483.000 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Mehreinnahmen verstärken und Mindereinnahmen reduzieren den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel anteilig entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Dies gilt nicht für den Vorwegabzug zugunsten der Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige (Kapitel 15 080 Titel 686 10) sowie für den Ausgabenansatz für Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Kapitel 07 060 Unterteil 5 zu Titel 686 70); hierbei handelt es sich jeweils um Fixbeträge.

Die Herausgabe der Erträge aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" kann gem. § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 in pauschalierter Form erfolgen (fachbezogene Pauschale).

Sämtliche Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" sollen den Destinatären auch in den Jahren 2014 ff. unter Beibehaltung des in 2013 maßgeblichen Verteilungsschlüssels zugute kommen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
122 30 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto.	220 000 000	227 000 000	-7 000 000	224 965
122 31 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO".	4 600 000	4 800 000	-200 000	5 176
	1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Kapitel 09 510 Titel 684 00, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 15 044 Titel 684 71 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				
122 32 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "Eurojackpot".	33 000 000	15 000 000	+18 000 000	—
122 40 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6".	31 000 000	32 800 000	-1 800 000	32 598
122 41 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5".	520 000	500 000	+20 000	553
122 50 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten).	—	4 800 000	-4 800 000	7 671
	1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag zweckgebunden zu verwenden. 2. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Kapitel 09 510 Titel 684 00, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 15 044 Titel 684 71 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				
122 51 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid.	7 500 000	7 000 000	+500 000	6 961
	1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Kapitel 09 510 Titel 684 00, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 15 044 Titel 684 71 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				
122 52 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77".	72 500 000	75 000 000	-2 500 000	76 139
	1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Kapitel 09 510 Titel 684 00, Kapitel 10 020 Titel 685 00 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 15 044 Titel 684 71 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				
123 10 856	Gewinnanteile aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder.	2 231 000	3 728 000	-1 497 000	595
Übrige Einnahmen					
162 00 872	Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 571 00.	10 000 000	10 000 000	—	6 518
182 00 940	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel).	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 122 50:

Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags können für einen Zeitraum von sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotteriegesetzes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass ab 2013 grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme der bislang bereits an die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (WestLotto) vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Etwaige in diesem Übergangszeitraum aufkommende Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession werden bei dieser Haushaltsstelle vereinnahmt. Die Verwendung dieser Einnahmen ist geregelt in § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Titel 123 10:

Im Jahr 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) überführt worden. Nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag dürfen Klassenlotterien nur noch von allen Vertragsländern gemeinsam veranstaltet werden.

Zu Titel 182 00:

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden. Veranschlagt sind die zu erwartenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
211 10 910	NRW-Anteil an der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.	1 903 537 500	1 903 537 500	—	1 903 538
231 00 910	NRW-Anteil an der pauschalen Erstattung des Bundes für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Länder im Wege der Organleihe.	35 988 600	35 988 600	—	35 989
236 20 232	Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.	2 000 000	1 900 000	+100 000	2 178
261 00 061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland. Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen, dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	77 500 000	76 300 000	+1 200 000	78 105
281 10 018	Erstattungen von Zuführungs beträgen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW), die Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere".	1 026 000	801 500	+224 500	801
281 11 018	Erstattungen von Zuführungs beträgen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW), die Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere".	950 000	800 000	+150 000	850
281 12 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 14 EFoG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 919 10.	—	—	—	14 615
281 40 314	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel.	10 000 000	5 000 000	+5 000 000	5 424

Erläuterungen

Zu Titel 211 10:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragsskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen worden. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991.764.000 EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

Zu Titel 231 00:

Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe. Die Länder erhalten zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jeweils jährlich 170 Mio. EUR; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

Zu Titel 236 20:

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, BGBl. 2005 I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12.04.2012 (BGBl. 2012 I S. 579) geändert worden ist, erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Ebenso wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet.

Die Erstattungsbeträge werden zentral bei Titel 236 20 vereinnahmt.

Zu Titel 261 00:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Aufkommens im Jahr 2013).

Zu Titel 281 10:

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW, bei der Stiftung für Hochschulzulassung sowie bei der Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" tätigen Beamten erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe, der BLB NRW, die Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" erstatten dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge.

Zu Titel 281 11:

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW, bei der Stiftung für Hochschulzulassung sowie bei der Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" tätigen Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen nach dem 31.12.2005 neu eingestellten Landesbeamten zentral bei Titel 919 10. Die Landesbetriebe, der BLB NRW, die Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" erstatten dem Landeshaushalt die auf diesen Personenkreis entfallenden Zuführungsbeträge; zur Höhe der Zuführungsbeträge siehe die Erläuterungen zu Titel 919 10.

Zu Titel 281 12:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) sind dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14 EFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Die für die Beamten und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, gezahlten Beträge werden dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" bei Titel 919 10 zugeführt. Hierzu gehören auch Zahlungen der Hochschulen an das Land gem. § 6 Abs. 4 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW.

Einnahmen aus dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden dezentral in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vereinnahmt. Diese Beträge werden, soweit sie auf den in § 14 EFoG genannten Personenkreis entfallen, bei Titel 919 10 ebenfalls dem Sondervermögen zugeführt.

Zu Titel 281 40:

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262) haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den Abschlägen; die Einnahmen sind geschätzt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
282 10 960	Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG - Vivento -	—	—	—	244
	1. Einnahmen dürfen bei dem personalübernehmenden Ressort grundsätzlich bis zur Höhe von 25 v.H. zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 herangezogen werden. Der v.H.-Satz kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne einer Bandbreitenregelung auf bis zu 50 v.H. angehoben werden. In Einzelfällen kann der Ressortanteil auch über diese Obergrenze hinausgehen.				
	2. Bei der Übernahme von Beschäftigten durch Landesbetriebe ist der Vermerk Nr. 1 hinsichtlich der Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe analog anzuwenden.				
	3. An Vivento zurückzuzahlende Übernahmeprämiens dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
371 10 989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans.	376 700	708 200	-331 500	—
371 20 989	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen.	160 000 000	—	+160 000 000	—
381 51 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05, 06 und 15 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073, 06 072 und 15 240.	30 300	33 400	-3 100	31
381 52 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03 und 05 für Bedienstete der Kapitel 03 130 und 05 073.	9 200	8 700	+500	9

Erläuterungen

Zu Titel 282 10:

Für die Übernahme eines Beschäftigten in ein Dienstverhältnis (Versetzung) oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land kann die Zahlung einer Übernahmeprämiere durch Vivento vereinbart werden. Eventuelle Prämienzahlungen werden zentral bei Titel 282 10 vereinnahmt und können gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2013 für die Verstärkung der Personalausgabenansätze bei Titeln der Obergruppe 42 sowie für die Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

Zu Titel 381 51:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabettitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie den Ausgabettitel 981 65 bei Kapitel 15 240).

Zu Titel 381 52:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabettitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln).

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich						
211 60	910 Allgemeine Zuweisungen vom Bund..... Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	—	35 000 000	-35 000 000	5 511	
212 60	910 Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes..... Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	250 000 000	265 000 000	-15 000 000	262 067	
Summe Titelgruppe 60.....		250 000 000	300 000 000	-50 000 000	267 578	
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020.....		2 865 679 300	2 748 083 900	+117 595 400	2 715 355	

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n

Personalausgaben

421 01	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.	2 509 000	2 775 000	-266 000	2 860
422 01	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Beamten, Richterinnen und Richter.	35 000 000	40 000 000	-5 000 000	29 277
422 02	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	25 000 000	32 000 000	-7 000 000	22 115

Erläuterungen

Zu Titel 421 01:

Dem Gesamtansatz liegen folgende Plandaten zugrunde:

	Amtsbezüge insgesamt - Betrag in EUR -
Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs	
Ministerpräsidentin	204.700
Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin	180.500
Minister für Inneres und Kommunales	179.600
Justizminister	188.000
Ministerin für Schule und Weiterbildung	178.700
Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung	179.800
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	150.100
Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	180.500
Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	179.600
Minister für Arbeit, Integration und Soziales	180.500
Finanzminister	116.500
Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	184.800
Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	178.900
Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	143.500
Zusammen	2.425.700

Soweit nach dem Landesministergesetz oder nach dem Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder aufgrund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundes- oder Landesminister Anrechnungstatbestände bestehen, sind diese in den o.g. Plandaten berücksichtigt.

Von dem Ansatz entfallen 108.240 EUR auf nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz sowie 11.520 EUR auf Trennungentschädigungen nach § 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz. Des Weiteren entfällt von dem Ansatz ein Betrag i.H.v. 2.460 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung sowie von 720 EUR auf Trennungentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

Zusätzlich zu den o.g. Plandaten enthält der Gesamtansatz auch die Mittel für nach Maßgabe von § 10 Landesministergesetz zu zahlende Übergangsgelder.

Weniger wegen des Wegfalls der Übergangsgelder, die den im Jahr 2010 ausgeschiedenen Mitgliedern der damaligen Landesregierung gem. § 10 Abs. 2 Landesministergesetz bis 2012 zustanden.

Zu Titel 422 01:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz wurde geschätzt.

Zu Titel 422 02:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärterinnen/Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
424 00 950	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	120 728 000	95 551 000	+25 177 000	93 416

424 00 950 Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger.
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20.
2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.

Erläuterungen

Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jährliche Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht hatten. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wurde. Bei der linearen Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2012 handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 01.01.2003. Somit steigen die Zuführungen ab 2013 wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017. In dem Zeitraum von 2004 bis 2017 wird der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausbaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen jährlich zum 1. Juli. Darüber hinaus sollen weitere Mittel aus jährlichen Einsparungen infolge des Versorgungsreformgesetzes 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Hinsichtlich der Zuführungen zum Sondervermögen aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2013 (EUR)	Soll 2012 (EUR)	Ist 2011 (EUR)
Einnahmen				
1.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20)	304.562.000	238.791.000	214.573.000
2.	Zinseinnahmen			
	- Land NRW	32.000.000	31.245.000	42.466.107
	- Bundesbank	90.000.000	120.000.000	133.849.100
	- Kreditinstitute	5.200.000	4.400.000	5.049.342
3.	Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit	110.000.000	200.000.000	341.276.000
Gesamteinnahmen		541.762.000	594.436.000	737.213.549
Ausgaben				
Erwerb von Wertpapieren (inkl. Gebühren und Stückzinsen) und Tagesgeldanlage		541.762.000	594.436.000	737.213.549
Gesamtausgaben		541.762.000	594.436.000	737.213.549

Erläuterungen

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betrugen per:	Ist in EUR
01.07.1999:	27.098.470
01.07.2000:	54.708.231
01.07.2001:	84.363.160
01.07.2002:	115.000.000
01.07.2003:	118.400.000
01.07.2004:	122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:	36.000.000
01.07.2005:	142.300.000
01.07.2006:	157.580.000
01.07.2007:	157.319.000
Zuführung gem. 1. Nachtragshaushalt 2007:	680.000.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2007:	245.000.000
01.07.2008:	160.926.000
01.07.2009:	168.881.000
Sonderzuführung im Haushaltsvollzug 2009 gem. Vermerk Nr. 2:	300.000.000
01.07.2010:	195.651.000
01.07.2011:	214.573.000
01.07.2012:	235.984.172
Summe	3.216.684.033

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
429 20 960	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse.	—	—	—	11
434 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger.	55 764 000	42 667 000	+13 097 000	40 817
	1. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.				
434 10 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG.	125 070 000	97 573 000	+27 497 000	77 640
	Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00.				
441 10 940	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen.	—	—	—	—
441 20 940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.	—	—	—	—
441 30 940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Rahmen von Landesimpfkampagnen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . .	—	—	—	—
443 02 940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	500 000	500 000	—	—
452 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—
452 20 244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 429 20:

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des FM.

Zu Titel 441 10:

Die beihilfegewährenden Dienstherren beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 20:

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds ist wie folgt vorgesehen:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 30:

Zur Verbesserung der Durchimpfungsrate in NRW beteiligt sich das Land an den Kosten für Landesimpfkampagnen hinsichtlich der von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 443 02:

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes.

Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

Zu Titel 452 10:

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMdl vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 452 20:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen.

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken.	66 000 000	41 000 000	+25 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. 3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden. 4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 09, 10 und 14 ist verbindlich. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.				
461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken.	560 000 000	32 000 000	+528 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 424 00 und 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel. 2. 50 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 3. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 9 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2013 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen ausgenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei den Titeln 422 01 und 422 02 dieses Kapitels verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe. 4. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10. 5. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 09, 10 und 14 ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich. 9. Die Mittel dürfen auch zur Kompensation nicht erwirtschafteter Personalminderausgaben des Kapitels 12 310 eingesetzt werden.				
462 20 989	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen. Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.	—	—	—	—
462 30 989	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabsehbaren Gründen im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10,

im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder

b) unabewisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder

b) unabewisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder

b) unabewisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Zu Titel 461 11:

Der Sammelansatz dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10,

im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebräuchsgegenstände. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	781 600	781 600	—	211
518 10	960	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen.	500 000	500 000	—	—
520 00	960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften. .	948 000	948 000	—	113
526 20	059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme. .	1 628 300	1 628 300	—	1 628
529 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister.	100 000	100 000	—	—
531 00	960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit. Siehe Vermerk bei Titel 541 00.	3 000 000	2 500 000	+500 000	—
538 00	012	Ausgaben für Datenverarbeitung.	2 230 000	1 900 000	+330 000	1 691
541 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung. Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	—	—	—	—
545 10	011	Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 545 20. Verpflichtungsermächtigung: 52 000 EUR.	644 000	644 000	—	1 133
545 20	199	Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 545 10. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 780 000	3 780 000	—	449
546 01	011	Vermischte Ausgaben.	5 000	5 000	—	4
547 10	853	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung eines Finanzplatzdialogs NRW.	300 000	300 000	—	—

Schuldendienst

571 00	920	Zinsen für Kassenkredite. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 162 00 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Kapitel 20 650 Titel 575 10. 3. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtragshaushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushaltsgesetz 2013) ausgenommen.	5 000 000	10 000 000	-5 000 000	10 916
--------	-----	---	-----------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 511 01:

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Ferner Ausgaben für kleinere Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie für die Erstellung von Datenträgern in geringer Stückzahl. Nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt.

Zu Titel 520 00 (Vorjahr Titel 547 00):

Im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher ÖPP-Projekte sind u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich.

Zu Titel 526 20:

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste von juristischen Informationssystemen sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherche-Software ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Zu Titel 538 00:

Veranschlagt sind die Kosten für:

1. Betrieb des Vergabeportals "vergabe.NRW" durch den Landesbetrieb IT.NRW.	764 000 EUR
2. Pflege und Verfahrensbetreuung des Vergabemarktplatzes.	341 400 EUR
3. Pflege einschließlich Verfahrensbetreuung des Vergabemanagementsystems.	780 000 EUR
4. Pflege des elektronischen Katalogsystems.	210 000 EUR
5. Weiterentwicklung des Vergabeportals "vergabe.nrw".	134 600 EUR
Zusammen.	2 230 000 EUR

Zu Titel 545 10:

Die Ausgaben werden - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 04 - zentral im Kapitel 20 020 nachgewiesen.

Zu Titel 547 10:

Die Mittel dienen u.a. der Durchführung eines Standortmarketings für den Finanzplatz NRW sowie der Verbesserung der finanzökonomischen Allgemeinbildung im Rahmen der Initiative "Finanzplatzdialog NRW".

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
632 10 061	NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner.	4 000 000	4 000 000	—	443
633 11 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	840 000	858 000	-18 000	874
633 12 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	1 248 000	1 146 000	+102 000	1 097
633 13 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	3 972 000	3 744 000	+228 000	3 402
633 14 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	5 220 000	5 280 000	-60 000	5 388
634 00 243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG. Die Ausgaben sind übertragbar.	1 650 000	1 870 000	-220 000	2 003
636 00 012	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises.	120 000	120 000	—	113
636 10 299	Zuweisung an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Soforthilfen für die Opfer der Loveparade 2010 in Duisburg.	100 000	500 000	-400 000	60
686 10 549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. Der Ansatz erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. des Mehr- oder Mindestaufkommens an Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00.	2 880 000	2 880 000	—	2 582
686 20 012	Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.	440 000	420 000	+20 000	377
686 30 012	Mitgliedsbeiträge an eCl@ss e.V.	6 000	7 100	-1 100	6
687 00 029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund.	11 000	11 000	—	10

Erläuterungen

Zu Titel 632 10:

Aus einer inländischen Rentenversicherung an im Ausland lebende Personen gezahlte Renten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht dem Wohnsitzland des Rentners zuweisen. Die Einkommensbesteuerung dieses Personenkreises ist seit 2009 bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zentralisiert. Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierdurch entstehenden Ausgaben sind von allen Ländern gemeinsam zu tragen.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW in 2013 entfallende Anteil.

Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:

Die Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge.
Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14.

Zu Titel 634 00:

Nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes leisten die (alten) Länder an den Bund einen jährlichen Zuschuss von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Mio. EUR. Der Jahresaufwand für Unterhaltshilfe wird im Haushaltsjahr 2013 mit 18,85 Mio. EUR veranschlagt. Es ist daher von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr zu leisten:

1. Zuschuss der Länder (1/3 von 18,85 Mio. EUR) =	6 283 400 EUR
2. Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem geschätzten Landesanteil am Steueraufkommen von 26,2 v.H. = rd.	1 650 000 EUR

Weniger aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger.

Zu Titel 636 00:

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungskasse getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 636 10:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Opfer der Loveparade in Duisburg aus humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in den Jahren 2010 - 2012 finanzielle Hilfen in Höhe von insgesamt rd. 2,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung von Anträgen auf Gewährung einer Soforthilfe erfolgt durch die Unfallkasse NRW. In 2013 stellt das Land Nordrhein-Westfalen letztmalig weitere Mittel in Höhe von 100.000 EUR bereit.

Zu Titel 686 10:

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 686 20:

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW ist in 2007 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Hochschulen des Landes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband ist der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beigetreten.

Dem Ansatz liegen die Feststellungen des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW zugrunde.

Zu Titel 686 30:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Mitgliedschaft bei eCI@ss e.V. Aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich für das Land Einsparpotentiale im Bereich des Beschaffungswesens.

Zu Titel 687 00:

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 2. 12. 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchssteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG zusteht, erstattet werden muss.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
697 00 621	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop. Verpflichtungsermächtigung: 32 200 000 EUR.	4 000 000	7 000 000	-3 000 000	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 10 950	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung der Versorgungsleistungen von neu eingestellten Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern. 1. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00. 2. Einnahmen bei Titel 281 12 dieses Kapitels sowie bei den Titeln 231 11, 232 11 und 233 11 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 3. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen.	340 000 000	254 000 000	+86 000 000	228 929
919 20 950	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen". Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00.	3 000 000	3 000 000	—	2 700
971 00 988	Globale Mehrausgaben. Die Ausgaben dürfen ausschließlich zu Titeln der Titelgruppe 83 bei Kapitel 12 020 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.	12 500 000	12 000 000	+500 000	—
971 10 988	Unvorhergesehenes. Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung bei derjenigen Haushaltsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 697 00:

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300 in den Jahren 2010 bis 2022.

Zu Titel 919 10:

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Im Zeitraum vom 01.01.2006 - 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises - dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf - ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen hat sich der Zuführungsbetrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen zum 01.07.2008 (2,9 v.H.), 01.03.2009 (3 v.H.), 01.03.2010 (1,2 v.H.) sowie zum 01.04.2011 (1,5 v.H.) entsprechend erhöht. Seit dem 01.01.2012 (lineare Erhöhung um 1,9 v.H.) beläuft sich der Zuführungsbetrag pro Monat auf 554,90 EUR, der bei einer weiteren linearen Erhöhung der Besoldung nach Maßgabe des Landesbesoldungsrechts einen entsprechenden Anstieg erfährt.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden (siehe Titel 281 12 dieses Kapitels sowie die Titel 231 11, 232 11 und 233 11 der Versorgungskapitel in den Einzelplänen).

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013 (EUR)	Soll 2012 (EUR)	Ist 2011 (EUR)
Einnahmen			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	340.000.000	254.000.000	228.929.387
Zinseinnahmen	32.000.000	6.000.000	25.924.650
Gesamteinnahmen	372.000.000	260.000.000	254.854.037
Ausgaben			
Erwerb von Wertpapieren (inkl. Gebühren und Stückzinsen) und Tagesgeldanlage	372.000.000	260.000.000	254.854.037
Gesamtausgaben	372.000.000	260.000.000	254.854.037
Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen im			Ist in EUR
Haushaltsjahr 2006:			16.133.500
Haushaltsjahr 2007:			46.546.000
Haushaltsjahr 2008:			80.941.610
Haushaltsjahr 2009:			128.598.106
Haushaltsjahr 2010:			189.014.966
Haushaltsjahr 2011:			228.929.387
Summe			690.163.569

Zu Titel 919 20:

Die im Haushaltsjahr 2012 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis zum Land NRW vor dem 01.01.2006 begründet worden ist, gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

Zu Titel 971 10:

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im Voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
971 11 988	Zur Deckung von Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen.	—	50 000 000	-50 000 000	—
971 30 988	Zur Deckung von Ausgaberesten der Hauptgruppe 5 sowie der Obergruppe 81 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen.	—	5 000 000	-5 000 000	—
972 00 989	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-547 544 200	-480 000 000	-67 544 200	—

Erläuterungen

Zu Titel 971 11:

Zur Deckung von nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2011 gebildeten und in das Haushaltsjahr 2012 übertragenen Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen wurde in 2012 ein Betrag von 50.000.000 EUR bereitgestellt. Von diesen zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO bestimmten Restdeckungsmitteln sind im Haushaltsvollzug 2012 gem. § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012 insgesamt xx.xxx.x00 EUR in die Einzelpläne umgesetzt worden.

	Umgesetzte Ausgaben - Betrag in EUR -
Haushaltsstelle, zu der die Umsetzung im Vollzug 2012 erfolgt ist	-
Einzelplan 01 Kapitel 01 010 Titel 547 59	-
Einzelplan 01 Kapitel 01 100 Titel 547 59	-
Einzelplan 02 Kapitel 02 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 03 Kapitel 03 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 04 Kapitel 04 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 05 Kapitel 05 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 07 Kapitel 07 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 09 Kapitel 09 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 11 Kapitel 11 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 12 Kapitel 12 020 Titel 547 59	-
Einzelplan 15 Kapitel 15 020 Titel 547 59	-
Summe	-

Für die Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen entstehen, erfolgt in 2013 keine Bereitstellung von Restdeckungsmitteln. Diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012.

Zu Titel 971 30:

Zur Deckung von Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2011 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2011 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 in den Einzelplänen gebildet und in das Haushaltsjahr 2012 übertragen worden sind, stand in 2012 ein Ansatz von 5.000.000 EUR zur Verfügung.

Für Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 in den Einzelplänen entstehen, erfolgt in 2013 keine Bereitstellung von Restdeckungsmitteln. Diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012.

Kapitel 20 020

Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2013	2012	2013	2011
		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich

612 60 910 Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Abs. 2
des Grundgesetzes. — — — —
Summe Titelgruppe 60. — — — —

Titelgruppe 70

Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
 2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf gemäß § 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2013 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518	70	871	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . .	—	—	—	—
685	70	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen.	—	—	—	—
799	70	871	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer.	—	—	—	—
821	70	871	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	—	—	—	—
			Summe Titelgruppe 70.	—	—	—	—

Titelgruppe 75

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 darf auch zugunsten der Titel 518 75, 685 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.
 3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518	75	871	Mieten und Pachten.	—	—	—	—
685	75	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen. . .	—	—	—	—
799	75	871	Baumaßnahmen. Verpflichtungsermächtigung: 240 000 000 EUR.	45 000 000	5 000 000	+40 000 000	—
891	75	132	Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinika. . .	—	—	—	—
894	75	131	Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert.	—	—	—	—
			Summe Titelgruppe 75.	45 000 000	5 000 000	+40 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

Zu Titel 799 75:

Im Haushaltsvollzug 2012 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2012 Ausgaben in Höhe von x.xxx.x00 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von xxx.xxx.000 EUR umgesetzt worden.

Haushaltsstelle, zu der die Umsetzung im Vollzug 2012 erfolgt ist	Umgesezte Ausgaben - Betrag in EUR -	Umgesezte Verpflichtungs- ermächtigungen - Betrag in EUR -
Einzelplan 03 Kapitel 03 110 Titel 518 04	-	-
Einzelplan 03 Kapitel 03 310 Titel 717 60	-	-
Einzelplan 03 Kapitel 03 350 Titel 518 04	-	-
Einzelplan 04 Kapitel 04 210 Titel 518 04	-	-
Einzelplan 04 Kapitel 04 510 Titel 518 04	-	-
Einzelplan 05 Kapitel 05 340 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 05 Kapitel 05 450 Titel 518 04	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 104 Titel 891 30	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 105 Titel 891 30	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 106 Titel 891 30	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 107 Titel 891 30	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 108 Titel 891 30	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 111 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 141 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 151 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 171 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 215 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 06 Kapitel 06 230 Titel 685 10	-	-
Einzelplan 07 Kapitel 07 050 Titel 712 00	-	-
Einzelplan 12 Kapitel 12 090 Titel 518 04	-	-
Summe	-	-

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Titelgruppe 81						
Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 538 81 darf auch zugunsten der Titel 511 81, 547 81 und 812 81 in Anspruch genommen werden.						
511 81	011 Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Datenverarbeitung.	61 500	103 000	-41 500	61	
538 81	011 Systemunterstützung. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	8 471 800	10 683 000	-2 211 200	5 694	
547 81	011 Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	5 214 500	908 000	+4 306 500	3 414	
812 81	011 Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung.	500 000	4 838 700	-4 338 700	837	
	Summe Titelgruppe 81.	14 247 800	16 532 700	-2 284 900	10 006	
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020.	901 679 500	301 022 700	+600 656 800	540 272	
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020.	290 252 000	258 052 000	+32 200 000		

Erläuterungen

Zu Titel 511 81:

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen und Wartungen der für die Datenverarbeitung eingesetzten Geräte.

Zu Titel 538 81:

Veranschlagt sind die Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung).

Zu Titel 547 81:

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

Zu Titel 812 81:

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben.	500 000	EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben.	—	EUR
Zusammen:	500 000	EUR

Kapitel 20 021
Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

20 021 Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

331 10 960 Zuweisungen für Investitionen vom Bund.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 021.	—	—	—	—

Kapitel 20 021
Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n

Ausgaben für Investitionen

883 10 960 Zuweisungen für Investitionen - nicht durch Vorbelastung gebundene Strukturhilfemittel aller Einzelpläne -.....	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 20 021.....	—	—	—	—

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

213 00 910 Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit.
Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2013 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf.	34 515 294 200	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf.	9 047 058 900	EUR
Insgesamt.	43 562 353 100	EUR

Davon 15 v.H. 6 534 353 000 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf.	1 845 454 600	EUR
Davon 12 v.H.	221 454 500	EUR

Der Gemeindeanteil 2013 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt.	6 755 807 500	EUR
Rund	6 755 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2012.	6 345 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag.	410 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 24,01 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2013.	969 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2012.	941 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag.	28 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindfinanzierungsgesetz - GFG 2013) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteln der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2011 bis zum 30.09.2012 berechnet.
2. Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen erhöhen bzw. mindern die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2013, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen und die Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Stärkungspaktgesetz gekürzt.
5. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfsszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).
6. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Der Steuerverbund 2013 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2011 bis zum 30.09.2012 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern.	37 984 965 600	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil).	874 867 200	EUR
Abzüglich Rückzahlung von Bundesergänzungszuweisungen.	-110 058 400	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich.	13 577 600	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich.	-669 051 600	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.	172 462 400	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer.	-13 109 200	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer.	-100 456 200	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2013).	38 153 197 400	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse.	8 775 235 400	EUR
Gem. § 3 GFG 2013 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.	-3 735 000	EUR
Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen.	-115 775 000	EUR
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2013 ist abzuziehen:		
kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen".	-37 071 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von.	8 618 654 400	EUR
wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfsszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.		

Zu Titel 213 00:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2013 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 11	910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 764 333 000	5 608 119 000	+156 214 000	5 275 425
613 12	910	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	859 761 000	836 461 000	+23 300 000	786 839
613 13	910	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	720 721 000	701 190 000	+19 531 000	659 594
613 17	910	Zuweisungen an Gemeinden gem. § 19a GFG 2012 zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe).	—	—	—	—
613 18	910	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2013. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2012 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	720 000 000	719 051 700	+948 300	652 595
613 19	910	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2013 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2013 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 26	910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2013. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zufüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28, 883 32 und 883 35 verstärken den Ansatz.	30 923 400	30 085 000	+838 400	22 658
613 28	910	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinigungsgesetzes 2011 gem. § 21a GFG 2013. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	17 425 000	25 598 000	-8 173 000	—
613 29	910	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	1
613 30	910	Abrechnung der Finanzierungsbeiteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	125 000 000	—	+125 000 000	—
623 00	910	Konsolidierungshilfen an Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	350 000

Erläuterungen

Zu Titel 613 17:

Mit dem GFG 2012 wurden umfangreiche Änderungen im System zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen vorgenommen. Zur Abmilderung der durch die Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung eingetretenen Wirkungen wurden in 2012 für die betroffenen Gemeinden gem. § 19a GFG 2012 aus Ausgaberesten, die bei Titel 613 26 gebildet worden waren, Hilfen bis zur Höhe von insgesamt 69 Mio. EUR bereitgestellt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2013 geschätzt mit 720 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2013 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2013 gewährt.

Zu Titel 613 28:

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2013 auf 17.425.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21a GFG 2013 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 29:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 30:

Bei dieser Haushaltsstelle werden Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land aus der Abrechnung von Einheitslasten abgewickelt; auf die Erläuterungen zu Titel 213 00 wird Bezug genommen.

Zu Titel 623 00:

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Zuweisungen an das Sondervermögen erfolgen bei den Titeln 634 10 und 634 20; auf die Erläuterungen zu diesen beiden Titeln wird hingewiesen.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

634 10	910 Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000	350 000 000	—	—
634 20	910 Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	115 775 000	65 440 000	+50 335 000	—

Ausgaben für Investitionen

883 11	440 Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-16 149
883 12	440 Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	2 302
883 15	433 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	1 317
883 18	910 Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	500 029 000	467 934 000	+32 095 000	439 736

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 662) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Im Haushalt 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden bei Titel 623 00 veranschlagt.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Zu Titel 634 10:

Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür werden von 2011 - 2020 jährlich 350 Mio. EUR bereitgestellt.

Zu Titel 634 20:

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahmeveraussetzungen erfüllen, sind im Jahr 2012 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2013 Konsolidierungshilfen i.H.v. 115,775 Mio. EUR benötigt.

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11; infolge Umressortierung in 2012 erfolgt die Veranschlagung seit 2012 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächen-pools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2011	17.615.000
Bewilligt 2012	-
Nach 2012 übertragener Ausgaberest	2.836.000
Veranschlagt 2013	-
Vorbehalten	-

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2013 beläuft sich der in 2013 in Abzug zu bringende Betrag auf 37.071.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

Der Abzugsbetrag für das Jahr 2013 i.H.v. 37.071.000 EUR berücksichtigt die Verrechnung mit der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GFG 2012 vorzunehmenden Abrechnung des für das Jahr 2012 vorläufig festgesetzten Abzugsbetrags.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2013 gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL).	—	—	—	150
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2013	530 000 000	530 000 000	—	530 000
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2013 genannten Zwecke eingesetzt werden.				
	3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19.				
	4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2013.	42 359 000	39 640 000	+2 719 000	37 251
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 28 910	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2013.	50 528 000	47 285 000	+3 243 000	44 436
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen.	—	—	—	—
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten.	—	—	—	6 976
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 35 323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2013.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.				
	2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2013 genannten Zwecke eingesetzt werden.				
	3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
Gesamtausgaben Kapitel 20 030.		9 946 854 400	9 540 803 700	+406 050 700	8 913 132
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 030.		—	1 100 000	-1 100 000	

Erläuterungen

Zu Titel 883 23:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2013 gewährt.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 28:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2013 gewährt.

Zu Titel 883 32:

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 33:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70; infolge Umressortierung in 2010 erfolgt die Veranschlagung seit 2011 im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 35:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2013 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.

Kapitel 20 100**Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
20 100	Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)				

E i n n a h m e n					
Übrige Einnahmen					
334 10	692	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Investitions- und Tilgungsfonds" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG.	—	—	— 740 203
334 20	692	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Investitions- und Tilgungsfonds" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG.	—	—	— 406 537
Gesamteinnahmen Kapitel 20 100.			—	—	— 1 146 740

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 100:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt. Der Förderzeitraum des § 5 ZulnvG umfasste die Jahre 2009 bis 2011.

Der Bund beteiligte sich mit 75 v.H., die Länder einschließlich Kommunen beteiligten sich mit 25 v.H. am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes.

	- in EUR -
Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen von 10 Mrd. EUR entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von	2.133.440.000
Die Kofinanzierung des Landes NRW und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von	711.146.700
Mithin stand in NRW für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem ZulnvG im Zeitraum 2009 - 2011 ein Volumen (Soll-Wert) von	2.844.586.700
zur Verfügung.	

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite i.H.v. 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz - ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 100
Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

624 00 873	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zur Leistung des Kapitaldienstes.	89 600 000	96 645 200	-7 045 200	—
------------	---	------------	------------	------------	---

Ausgaben für Investitionen

884 10 692	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG.	—	—	—	740 203
------------	---	---	---	---	---------

884 20 692	Zuweisungen an das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG.	—	—	—	406 537
------------	---	---	---	---	---------

Gesamtausgaben Kapitel 20 100.	89 600 000	96 645 200	-7 045 200	1 146 740
--	------------	------------	------------	-----------

Erläuterungen

Zu Titel 624 00:

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erfolgen seit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen. Die bei dieser Haushaltsstelle etatisierten Zuweisungen enthalten auch die Mittel für die Zinsen für die Kredite, die das Sondervermögen für die den Bundesanteil ergänzende Kofinanzierung des Landes NRW und seiner Kommunen aufgenommen hat.

Auf die Titel 575 00 und 595 00 des Wirtschaftsplans des Sondervermögens (Beilage 3) wird hingewiesen.

Kapitel 20 610 Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2013	2012	2013	2011
		EUR	EUR	EUR	TEUR

20 610 Kapitalvermögen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	680	Gebühren und tarifliche Entgelte. Siehe Verstärkungsvermerke bei den Titeln 526 10 und 671 30.	7 100 000	9 400 000	-2 300 000	15 478
119 10	872	Erbschaften des Fiskus. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei der Ausgabentitelgruppe 60.	2 500 000	2 450 000	+50 000	3 782
119 20	680	Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 871 20.	40 000	40 000	—	86
119 30	680	Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit Landesbürgschaften, Gewährleistungen und Garantien.	—	—	—	532
119 40	680	Einnahmen aus der Avalprovision für die im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommene Garantie. 1. Die den Rückgaranten für die übernommenen Rückgarantien zustehende Avalprovision darf von den Einnahmen abgesetzt werden. 2. Die nach Abzug von Zahlungen gemäß Vermerk Nr. 1 verbleibenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 634 00 verwendet werden.	—	—	—	33 939
119 41	680	Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 871 31.	2 000 000	—	+2 000 000	—
121 10	872	Einnahmen aus Unternehmen in Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist.	—	—	—	—
121 20	872	Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist.	—	—	—	68 000

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt. Sie sind mit ihrem Bruttopreis ausgewiesen (vgl. Ausgaben bei den Titeln 526 10 und 671 30), soweit es sich um Bewilligungen nach dem 01.07.1978 handelt.

Zu Titel 119 10:

Veranschlagt sind Einnahmen aus anfallenden Erbschaften des Fiskus, insbesondere gemäß § 1936 BGB.
Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 119 20:

Veranschlagt sind die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Zu Titel 119 30:

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 119 40:

Das Konzept zur Zukunftssicherung der früheren WestLB AG aus dem Jahr 2008 sah u.a. vor, die Bank von wesentlichen Risiken aus ihren strukturierten Portfolien zu befreien. Dazu sind die von der Finanzmarktkrise betroffenen Papiere im Jahr 2008 in einem Volumen von nominal rd. 23 Mrd. EUR in einer Zweckgesellschaft außerhalb der Bank gebündelt worden. Hieron sind durch eine Garantie des Landes 5 Mrd. EUR abgesichert. Für die Übernahme dieser Garantie erhält das Land von der Zweckgesellschaft eine Avalprovision.

Bis zu einer Höhe von 2 Mrd. EUR wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der früheren WestLB AG haben der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag i.H.v. insgesamt 1,240 Mrd. EUR übernommen. Hierfür hatte das Land an die Rückgaranten im Zeitraum 2009 - 2012 einen Teil der erhaltenen Avalprovision weiterzugeben. Die Herausgabe der Avalprovision an die Rückgaranten erfolgte durch eine im Vermerk Nr. 1 zugelassene Absetzung von der Einnahme; der Vermerk Nr. 1 wird zur Abrechnung beibehalten.

Die dem Land danach verbleibenden Einnahmen sind zwingend bei Titel 634 00 dem Sondervermögen "Risikoabschirmung WestLB AG" zuzuweisen; aufgrund von Zahlungsrangfolgen ist die Höhe der verbleibenden Einnahmen nicht absehbar.

Zu Titel 119 41:

Das Finanzministerium hat von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Millionen EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Millionen EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich u.a. bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrag. Die Einnahmen sind geschätzt.

Zu Titel 121 10:

Das Land ist beteiligt an der

- a) NRW.BANK in Düsseldorf und Münster.
Aus dieser Beteiligung werden im Haushaltsjahr 2013 keine Einnahmen erwartet.

	EUR
b) Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main mit Von dem Anteil des Landes am Nennkapital sind bisher eingezahlt	156.272.780 137.520.048

Aus dieser Beteiligung sind keine Einnahmen zu erwarten, da gem. § 10 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Gewinnausschüttung nicht stattfindet.

Zu Titel 121 20:

In 2013 werden keine Einnahmen aus der Beteiligung des Landes an der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH erwartet.

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
121 30 872	Einnahmen aus den Tier 1 - Anleihen. Ausgaben zur Erfüllung von steuerlichen Verpflichtungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	2 023
129 20 872	Einnahmen aus der Sonderrücklage "Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa)" bei der NRW.BANK.	—	28 609 000	-28 609 000	—
129 30 872	Entgelt für die Erhöhung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK.	—	6 976 000	-6 976 000	—
133 10 872	Einnahmen aus Wertpapieren.	30 000	100 000	-70 000	4
133 30 872	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes. Kosten für vorbereitende Maßnahmen sowie Notar- und Gerichtskosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen anfallen, dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	—
133 32 872	Einnahmen aus der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH.	—	26 302 400	-26 302 400	—
133 40 872	Erlöse aus der Abtretung von Forderungen. Kosten für vorbereitende Maßnahmen sowie Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen anfallen, dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
141 00 680	Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen. 1. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 871 10. 2. Hier sind auch etwa anfallende Zinsen nach Abzug der Spesen zu ver- einnehmen.	2 500 000	20 300 000	-17 800 000	3 162
141 10 680	Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus der anlässlich der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 634 00 verwendet werden.	—	—	—	—
181 00 411	Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK. Siehe Verstärkungsvermerk im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71.	100 700 000	103 900 000	-3 200 000	119 952
234 00 680	Zuweisungen vom Sondervermögen "Risikoabschirmung WestLB AG". Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 871 30.	—	—	—	255 399
234 10 660	Zuweisungen vom Sondervermögen "Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds". Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 121 30:

Die Wiedereinlage der Beihilfenrückzahlung aus dem Wfa-Verfahren der Europäischen Kommission in die frühere WestLB AG im Jahr 2005 ist zum Teil über zwei Tier 1 - Anleihen erfolgt. In 2013 werden keine Einnahmen aus diesen Anleihen erwartet.

Zu Titel 129 20:

Bis einschließlich 2009 stand dem Land ein Entgelt für die Erhöhung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK durch die Einbeziehung des Landeswohnungsbauvermögens zu. Infolge der Vollintegration des Wfa-Vermögens in die NRW.BANK durch das Gesetz zur Auflösung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2009 S. 772) mit Wirkung zum 01. Januar 2010 ist die Vergütung für die Jahre ab 2010 entfallen.

Bei den in 2012 veranschlagten Einnahmen handelte es sich um das Entgelt für die Jahre 2008 und 2009.

Zu Titel 129 30:

Das Land erhielt bislang ein Entgelt für die Erhöhung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK. Dieses Eigenkapital wurde im Jahre 1982 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (alt) zugeführt und bei der Spaltung in WestLB AG und Landesbank Nordrhein-Westfalen per 01.08.2002 auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übertragen, die mit Wirkung vom 31.03.2004 in NRW.BANK umbenannt worden ist. Der Ansatz in 2012 umfasste die kumulierte Vergütung für die Jahre 2008 bis 2011.

Die Satzung der NRW.BANK in der Fassung vom 16.03.2012 sieht vor, dass zukünftig ein Jahresüberschuss aus einem Geschäftsjahr nach Bedienung gesetzlicher Ausschüttungsverpflichtungen aus § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die NRW.BANK den Rücklagen zugeführt wird. Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind daher bei dieser Haushaltsstelle keine Einnahmen mehr zu erwarten.

Zu Titel 133 10:

Einnahmen (Verkaufserlöse, Dividenden) aus Wertpapieren, insbesondere aus Erbschaften des Fiskus gem. § 1936 BGB. Der Ansatz wurde geschätzt.

Zu Titel 133 32:

Im Zuge ihrer Abwicklung hat die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten getilgt. Von diesen Zahlungen wurde in 2012 ein Teilbetrag bei dieser Haushaltsstelle etatisiert; weniger infolge Wegfalls dieser Zahlungen. Auf die Erläuterungen zu Titel 831 16 wird hingewiesen.

Zu Titel 141 00:

Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt. Weniger infolge des Wegfalls der Zahlungen, die im Zuge der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH in 2012 geleistet wurden; auf die Erläuterungen zu Titel 831 16 wird hingewiesen.

Zu Titel 141 10:

Bis zu einer Höhe von 2 Mrd. EUR wird die 2008 abgegebene Garantie zur Absicherung der von der Finanzmarktkrise betroffenen Portfolien der früheren WestLB AG im Innenverhältnis vom Land, dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Sollten der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ihren Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Rückgarantien (siehe die Erläuterungen zu Titel 119 40) nicht nachkommen und das Land aufgrund der im Außenverhältnis abgegebenen Garantie die Zahlung insoweit übernehmen müssen, stünde dem Land insoweit ein Erstattungsanspruch zu.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht. Eine etwaige Einnahme ist zwingend bei Titel 634 00 dem Sondervermögen "Risikoabschirmung WestLB AG" zuzuweisen.

Zu Titel 181 00:

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Zu Titel 234 00:

Zum Zweck des Sondervermögens "Risikoabschirmung WestLB AG" siehe die Erläuterungen zu Titel 634 00.

Zu Titel 234 10:

Zum Zweck des Sondervermögens "Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds" siehe die Erläuterungen zu Titel 634 10.

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Innovationsfonds						
121 60	872 Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an denen Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist.	—	—	—	130 000	
133 60	872 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes.	—	—	—	—	
	Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen anfallende Notar- und Gerichtskosten dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.					
	Summe Titelgruppe 60.	—	—	—	130 000	
Titelgruppe 65						
Zinsen und Tilgungen aus Darlehen an Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften						
153 65	235 Zinsen.	—	—	—	—	
173 65	235 Tilgungen.	3 200	3 200	—	3	
	Summe Titelgruppe 65.	3 200	3 200	—	3	
Titelgruppe 84						
Zinsen und Tilgungen aus - 1. Aufbaukrediten an Wirtschaftsbetriebe in den Grenzgebieten und an Betriebe der gewerblichen Ernährungswirtschaft in den Grenzgebieten - 2. Krediten betr. Notstandsmaßnahmen für die durch das Kriegsgeschehen besonders in Mitleidenschaft gezogenen Grenzgebiete						
162 84	692 Zinsen.	—	—	—	—	
182 84	692 Tilgungen.	—	—	—	2	
	Summe Titelgruppe 84.	—	—	—	2	
Titelgruppe 87						
Zinsen und Tilgungen aus verschiedenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Forderungen, soweit nicht an anderer Haushaltsstelle veranschlagt						
162 87	872 Zinsen.	—	—	—	—	
182 87	872 Tilgungen.	390 000	400 000	-10 000	459	
	Summe Titelgruppe 87.	390 000	400 000	-10 000	459	
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 610.	115 263 200	198 480 600	-83 217 400	632 821	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Im Zeitraum 2008 - 2011 hat die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH (BVG) Ablieferungen an den Landeshaushalt zur zweckgebundenen Verausgabung für Maßnahmen der Innovationsförderung vorgenommen. Seit 2012 erfolgen zur Finanzierung solcher Maßnahmen keine Ablieferungen der BVG mehr.

Die Titelgruppe wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titelgruppe 65:

	1. Januar 2012	1. Januar 2011
	EUR	EUR
Restkapital für 2 Darlehen	112.600	115.800

Zu Titelgruppe 84:

	1. Januar 2012	1. Januar 2011
	EUR	EUR
Restkapital	10.700	12.300

Veranschlagt sind die aus folgenden Grenzlandkrediten vertragsgemäß zu erwartenden Zinsen und Tilgungen:

- a) Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Ernährungsbetriebe und Apotheken,
- b) sonstige Kredite für das Grenzland,
- c) Kredite aus dem Landeskreditprogramm.

Zu Titelgruppe 87:

	1. Januar 2012	1. Januar 2011
	EUR	EUR
Restkapital verschiedener Forderungen	3.049.400	3.508.500

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	680	Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien.	3 000 000	3 500 000	-500 000	4 524
		Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit diese nicht zur Verstärkung bei Titel 671 30 herangezogen werden.				
526 20	872	Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/ Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen.	8 450 000	15 450 000	-7 000 000	11 174
546 10	853	Ausgaben aufgrund eines Swapvertrags im Zusammenhang mit den Tier 1 - Anleihen.	—	—	—	2 078

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	660	Erstattungen an den Bund im Zusammenhang mit der Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds.	—	—	—	—
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 234 10 geleistet werden.				
634 00	680	Zuweisungen an das Sondervermögen "Risikoabschirrmung WestLB AG".	—	—	—	33 939
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei den Titeln 119 40 und 141 10 aufgekommenen Einnahmen geleistet werden. 2. Weitere Zuweisungen sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen zulässig.				

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Der Ansatz ist geschätzt. Er enthält Ausgaben für die Tätigkeit der Pricewaterhouse Coopers AG im Bürgschaftsbereich. Vereinbarungsgemäß erhält die Pricewaterhouse Coopers AG einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes. Diese sind bei Titel 111 01 brutto veranschlagt worden, soweit es sich um Bewilligungen nach dem 01.07.1978 handelt.

Zu Titel 546 10:

Im Zusammenhang mit einer der beiden Tier 1 - Anleihen (siehe hierzu die Erläuterungen zu Titel 121 30) war im Jahr 2005 ein Swapvertrag abgeschlossen worden. Infolge Auflösung dieses Vertrags im Jahr 2011 besteht für das Land seit dem Haushaltsjahr 2012 gegenüber der früheren WestLB AG keine Zahlungsverpflichtung mehr.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 631 00:

Bei dieser Haushaltsstelle werden die vom Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 und 3 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz zu leistenden Zahlungen abgewickelt.

Hinsichtlich der Leistung von Ausgaben bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 234 10 siehe die Erläuterungen zu Titel 634 10.

Zu Titel 634 00:

Durch das Gesetz vom 28.10.2008 zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz - GV. NRW. 2008 S. 636), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 656), hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Risikoabschirmung WestLB AG" gegründet.

Mit der Errichtung des Sondervermögens ist Vorsorge getroffen worden für Inanspruchnahmen aus den vom Land übernommenen Garantien und den eingegangenen Verpflichtungen des Landes im Zusammenhang mit der Auslagerung von Risikovermögen der früheren WestLB AG in die Erste Abwicklungsanstalt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013 (EUR)	Soll 2012 (EUR)	Ist 2011 (EUR)
Einnahmen			
Zuweisungen aus dem Landeshaushalt	–	–	33.938.856
Zinseinnahmen	–	–	16.841.824
Gesamteinnahmen	–	–	50.780.680
Ausgaben			
Zuweisungen an den Landeshaushalt	–	–	255.398.539
Gesamtausgaben	–	–	255.398.539

Die im Sondervermögen angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt im Bedarfsfall zur Erfüllung von Verpflichtungen des Landes nach Maßgabe des Risikofondsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Vereinnahmung von Zuweisungen des Sondervermögens an den Landeshaushalt erfolgt bei Titel 234 00; diese Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 871 30 verwendet werden.

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

634 10	660	Zuweisungen an das Sondervermögen "Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds".	—	—	—
		Zuweisungen sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen zulässig.			
671 30	680	Anteilige Bürgschaftsentgelte an den Bund bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie des "Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes" sowie Bürgschaftsentgelte an andere Länder für deren Rückbürgschaften zu Gunsten von Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen.	900 000	1 600 000	-700 000
		Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit diese nicht zur Verstärkung bei Titel 526 10 herangezogen werden.			3 420

Ausgaben für Investitionen

831 13	853	Beteiligung an der Portigon AG/Kapitalmaßnahmen bei der Portigon AG.	—	1 000 000 000	-1 000 000 000	—
831 14	853	Beteiligung an der NRW.BANK/Kapitalmaßnahmen bei der NRW.BANK.	—	—	—	—
831 16	872	Kapitalzuführung an die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH.	—	42 900 000	-42 900 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 634 10:

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. 2008 I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 206) geändert worden ist, einen Fonds unter der Bezeichnung "Finanzmarktstabilisierungsfonds" errichtet. In § 13 FMStFG ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten geregelt, deren konkrete Höhe erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden kann. Zur kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 und 3 FMStFG zu tragenden finanziellen Lasten hat das Land das Sondervermögen "Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds" errichtet.

Die im Sondervermögen angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt zu gegebener Zeit zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Abs. 2 und 3 FMStFG erwachsenden Verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013 (EUR)	Soll 2012 (EUR)	Ist 2011 (EUR)
Einnahmen			
Zuweisungen aus dem Landeshaushalt	–	–	–
Zinseinnahmen	–	–	6.598.875
Gesamteinnahmen	–	–	6.598.875
Ausgaben			
Zuweisungen an den Landeshaushalt	–	–	–
Gesamtausgaben	–	–	–

Das Sondervermögen hat im Jahr 2008 eine Zuweisung aus dem Landeshaushalt i.H.v. 358.532.800 EUR erhalten.

Die Vereinnahmung von Zuweisungen des Sondervermögens an den Landeshaushalt erfolgt bei Titel 234 10; diese Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 631 00 verwendet werden.

Zu Titel 671 30:

Der Ansatz ist geschätzt. Er beruht auf Vereinbarungen in den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie des "Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes".

Daneben berücksichtigt der Ansatz zu zahlende Bürgschaftsentgelte infolge von Vereinbarungen, bei denen andere Länder in bestimmten Fällen Rückbürgschaften zu Gunsten der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Bürgschaften übernommen haben.

Zu Titel 831 13:

In 2012 war nach Maßgabe des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227) eine Mittelbereitstellung in Höhe von einer Milliarde EUR notwendig.

Zum 01. Juli 2012 ist eine Namensänderung der WestLB AG in Portigon AG erfolgt.

Zu Titel 831 16:

Zur Erhöhung ihres Grundkapitals hat die frühere WestLB AG in 2003 eine Stille Einlage i.H.v. 1.250 Mio. EUR aufgenommen, die nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht in bar, sondern in Form von Aktien der früheren WestLB AG zurückzuzahlen war. Die Laufzeit der Stillen Einlage betrug 5 Jahre; die Rückzahlung/Wandlung in Aktien erfolgte in 5 gleichen Jahrestrecken.

Die Stille Einlage war von 5 Finanzierungsgesellschaften erbracht worden, deren Gesellschafter jeweils die Gewährträger der ehemaligen Landesbank Nordrhein-Westfalen waren (Land NRW, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe). Der Anteil an der insgesamt zu leistenden Stillen Einlage i.H.v. 1.250 Mio. EUR entsprach jeweils dem Anteil der damaligen Gewährträger am Stammkapital der Landesbank (seit 31.03.2004 in NRW.BANK umbenannt) im Zeitpunkt der Vornahme der Stillen Einlage. Auf die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH entfiel ein Betrag von rd. 540 Mio. EUR.

In dem Zeitraum von 2004 - 2008 hat das Land jährlich von seiner Finanzierungsgesellschaft die Aktien der früheren WestLB AG erworben und hierfür Zahlungen i.H.v. jeweils rd. 108 Mio. EUR geleistet.

In 2012 ist zwecks Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft eine Kapitalzuführung vorgenommen worden. Durch die Kapitalzuführung wurde die Finanzierungsgesellschaft in die Lage versetzt, unter Einbeziehung ihres restlichen Eigenkapitals ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten vollumfänglich zu tilgen. Diese Zahlungen wurden bei Titel 133 32 sowie bei Titel 141 00 vereinnahmt.

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
871 10 680	Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 141 00 geleistet werden. 2. Erstattungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie des "Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes" dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei den Titeln 871 30 und 871 31.	45 000 000	45 000 000	—	27 692
871 20 680	Für die Inanspruchnahme aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 20 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei den Titeln 871 30 und 871 31.	1 000 000	1 000 000	—	—
871 30 680	Für die Inanspruchnahme aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 871 10 und 871 20 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei Titel 871 31 herangezogen werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden.	—	—	—	255 399
871 31 680	Für die Inanspruchnahme aus der gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Verlustausgleichspflicht. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 871 10 und 871 20 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei Titel 871 30 herangezogen werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 871 10:

Die Zweckbestimmung ist für etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen ausgebracht worden. Hier sind auch Erstattungen zuviel erhobener Einnahmen aus Sicherheitenverwertungen sowie Kosten der Rechtsverfolgung nachzuweisen. Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 871 20:

Im Interesse der Kapitalversorgung kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden neue Finanzierungsformen mit Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen unterstützt (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013). Die Mittel sind erforderlich für den Fall einer eventuellen Inanspruchnahme aus solchen Maßnahmen.

Zu Titel 871 30:

Bei dieser Haushaltsstelle werden die vom Land zu leistenden Zahlungen bei Inanspruchnahmen aus der im Jahr 2008 im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie abgewickelt.

Zum Gegenstand und zur Höhe der im Jahr 2008 übernommenen Garantie siehe die Erläuterungen zu Titel 119 40.

Hinsichtlich der Leistung von Ausgaben bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 234 00 siehe die Erläuterungen zu Titel 634 00.

Zu Titel 871 31:

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme aus der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt dürfen Ausgaben nach Maßgabe der Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 geleistet werden.

Kapitel 20 610
Kapitalvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen**Titelgruppe 60****Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

517 60	872	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude.....	147 000	52 000	+95 000	112
519 60	872	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden.	62 000	142 000	-80 000	11
547 60	872	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 210 000	1 210 000	—	1 539
711 60	872	Bauliche Sicherungsmaßnahmen.....	12 500	12 500	—	5
Summe Titelgruppe 60.....			1 431 500	1 416 500	+15 000	1 667
Gesamtausgaben Kapitel 20 610.....			59 781 500	1 110 866 500	-1 051 085 000	339 893

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

In dieser Titelgruppe sind alle Ausgaben veranschlagt, die im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus entstehen.
Die Ansätze sind geschätzt.

Zu den Titeln 517 60 und 519 60:

Insbesondere Ausgaben vor Weiterveräußerung.

Zu Titel 547 60:

Insbesondere Nachlassverbindlichkeiten (Grabpflegekosten u. a.).
Herausgabe von vereinnahmten Nachlässen in Fällen, dass ein Beschluss, in dem das Land als Erbe festgestellt worden ist, nachträglich aufgehoben wird.

Zu Titel 711 60:

Zwingend notwendige Erhaltungsmaßnahmen (z. B. zur Sicherung von Grundstücken und Gebäuden) vor Weiterveräußerung.

Kapitel 20 630
Liegenschaftsvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
20 630					

Liegenschaftsvermögen**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	871	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
124 01	871	Mieten und Pachten.	—	—	—	—
		Nach § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Nordrhein-Westfalen Stiftung "Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege" sowie der Kunststiftung NRW das landeseigene Grundstück Roßstraße 135 in Düsseldorf (sog. Casino-Gebäude) auf Dauer unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.				
131 10	871	Erlöse aus dem Verkauf unbeweglichen Vermögens. . . .	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu den Titeln 119 01, 124 01 und 131 10:

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die Einnahmen, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zu.

Die Titel werden zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 630
Liegenschaftsvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Einnahmen aus einer Erbschaft

Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.

119 60	871	Erbschaften des Fiskus.....	—	—	—
124 60	871	Mieten und Pachten.....	136 000	136 000	— 136
129 60	871	Sonstige Einnahmen.....	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.....	136 000	136 000	— 136
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 630.....	136 000	136 000	— 136

Kapitel 20 630
Liegenschaftsvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n**Sächliche Verwaltungsausgaben**

517 01	061	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
518 01	061	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.....	—	—	—	—
519 01	061	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.....	—	—	—	—
526 00	061	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.....	750 000	182 500	+567 500	—
546 01	061	Vermischte Ausgaben.....	—	—	—	—
546 02	061	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte.....	—	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

671 00	061	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW).....	9 000	9 000	—	—
--------	-----	--	-------	-------	---	---

Erläuterungen

Zu den Ausgaben im Kapitel 20 630:

Die Zuständigkeit für das Liegenschaftsvermögen - ausgenommen sind Sonderliegenschaften - ist seit dem Haushaltsjahr 2001 auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) übergegangen.

Zu Titel 526 00:

Veranschlagt sind u.a. die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen in komplexen Liegenschaftsangelegenheiten sowie im Rahmen der Aufsicht über den BLB NRW.

Zu Titel 671 00 (Vorjahr Titel 547 00):

Veranschlagt sind die Kosten für die Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses durch den BLB NRW, soweit es sich um die Pflege des Datenbestandes für nicht auf den BLB NRW übergegangenen Grundbesitz handelt.

Kapitel 20 630
Liegenschaftsvermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei der Einnahmentitelgruppe 60 aufkommenden Einnahmen geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
517 60	871 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—	
519 60	871 Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	—	—	—	—	
546 60	871 Sonstige Verwaltungsausgaben.	1 500	1 500	—	—	
547 60	871 Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—	
712 60	871 Errichtung eines Kinderheims.	134 500	134 500	—	135	
Summe Titelgruppe 60.						
Gesamtausgaben Kapitel 20 630.						
		895 000	327 500	+567 500	136	

Kapitel 20 640
Sondervermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

20 640 Sondervermögen
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 00	873	Einnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung der Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit.	80 000 000	170 000 000	-90 000 000	—
129 00	873	Ablieferung aus Sondervermögen.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 640.	80 000 000	170 000 000	-90 000 000	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 640:

Die Verwaltung der Schul- und Studienfonds

1. Haus Büren'scher Fonds
2. Paderborner Studienfonds
3. Bergischer Schulfonds
4. Gymnasialfonds Münstereifel
5. Münster'scher Studienfonds
6. Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

war im Zuge der Neuorganisation der Landesregierung in 1998 aus dem Bereich des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übergegangen.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet.

Die Verwaltung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds erfolgte seit dem 01.01.2002 durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Bis zum 31.12.2001 wurden diese vier Sondervermögen durch die Rentämter Düsseldorf und Münster verwaltet, die zu diesem Stichtag aufgelöst wurden.

In 2013 sollen der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds aufgelöst werden; das Vermögen der Fonds soll auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen sind in der Beilage 2 zusammengestellt.

Zu Titel 129 00:

Veranschlagt sind die Mittel, die von den der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit zu den Schulkosten, die das Land im Rahmen des Schulfinanzgesetzes und des Steuerverbundes (Gemeindefinanzierungsgesetz) trägt, beigesteuert werden:

1. Haus Büren'scher Fonds	— EUR
2. Paderborner Studienfonds	— EUR
3. Bergischer Schulfonds	— EUR
4. Gymnasialfonds Münstereifel	— EUR
5. Münster'scher Studienfonds	— EUR
6. Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds	— EUR
Zusammen	— EUR

Kapitel 20 640
Sondervermögen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n**Personalausgaben**

428 01 873 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 20 640.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:

Hier sind die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sondervermögen ohne Entgeltaufwand ausgebracht.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über die nachfolgenden Stellen verfügt:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2013	Stellensoll 2012	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	1	1	-
Mittlerer Dienst	8	8	-
Gesamt	9	9	-

Stellen für Auszubildende

Bezeichnung	2013	2012
1. Nach dem Berufsbildungsgesetz		
a) verwaltungsbezogen	-	-
b) nicht verwaltungsbezogen	2	2
2. Praktikanten/Praktikantinnen	-	-
3. Schüler/Schülerinnen		
a) mit Entgelt	-	-
b) ohne Entgelt	-	-
Zusammen	2	2

Diese Stellen sind in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds in der Beilage 2 ausgewiesen.

Kapitel 20 641**Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

20 641	Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen				
E i n n a h m e n					
Verwaltungseinnahmen					
119 01	871 Vermischte Einnahmen.....	—	—	—	—
124 01	871 Mieten und Pachten.....	—	—	—	—
125 00	512 Erlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten.....	—	—	—	—
131 00	871 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.	—	—	—	—
132 01	871 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen...	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
162 00	872 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	—	—	—	—
182 00	872 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 641.....					

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 641:

In 2013 sollen der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds aufgelöst werden; auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 640 wird hingewiesen. Das Vermögen der Fonds soll auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden.

Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, dem die durch seine Verwaltungstätigkeit entstehenden Kosten bei Titel 671 00 erstattet werden. Der zu diesem Vermögen gehörende Grundbesitz soll veräußert werden.

Kapitel 20 641**Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben bei den Titeln 432 00 und 547 00 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei den Titeln 446 01, 446 02, 446 03, 511 01, 514 00, 517 01, 519 01, 519 02, 521 00, 526 00, 547 00, 671 00, 685 00, 711 01, 712 00, 812 00 und 894 00 dürfen Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 432 00 und 547 00 geleistet werden.

Personalausgaben

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen.	35 000	—	+35 000	—
446 10	018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene aufgrund der Beihilfenverordnung.	—	—	—	—
446 20	018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene aufgrund der Beihilfenverordnung.	—	—	—	—
446 30	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebenen.	—	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	871	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	—	—	—	—
514 00	512	Verbrauchsmittel.	—	—	—	—
517 01	871	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	—	—	—	—
519 01	871	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	—	—	—	—
519 02	871	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	—	—	—	—
521 00	871	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.	—	—	—	—
526 00	871	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	—	—	—	—
547 00	871	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	9 965 000	—	+9 965 000	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

671 00	871	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	—	—	—	—
685 00	872	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Aus dieser Haushaltsstelle erhalten Hinterbliebene von ehemaligen Leitern der aufgelösten Rentämter Düsseldorf und Münster Versorgungsbezüge.

Zu Titel 446 20:

Vorgesehen für Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 30:

Vorgesehen für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 547 00:

Das im Zuge der Auflösung der Sondervermögen Bergischer Schulfonds, Gymnasialfonds Münstereifel, Münster'scher Studienfonds und Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zum Übergang auf das Land vorgesehene Vermögen besteht insbesondere aus Grundbesitz, der einer Veräußerung zugeführt werden soll. Wegen der Unbestimmbarkeit der durch die Bewirtschaftung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung anfallenden Ausgaben erfolgt eine zentrale Veranschlagung des insgesamt erwarteten Mittelbedarfs bei dieser Haushaltsstelle. Die entstehenden Ausgaben sind nach Maßgabe der Kapitelstruktur bei der Haushaltsstelle zu buchen, bei der der jeweilige Mittelbedarf tatsächlich erwächst.

Von dem Ansatz entfallen rd. 5 Mio. EUR auf Grunderwerbsteuer, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Sondervermögen entsteht und die das Land nach den getroffenen Vereinbarungen zu tragen hat.

Kapitel 20 641**Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Ausgaben für Investitionen					
711 01	871 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	—	—	—	—
712 00	871 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	—	—	—	—
812 00	871 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
894 00	872 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 20 641.....		10 000 000	—	+10 000 000	—

Kapitel 20 650 Schuldenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2013	2012	2013	2011
		EUR	EUR	EUR	TEUR

20 650 Schuldenverwaltung

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01 920 Vermischte Einnahmen. — — — —

Übrige Einnahmen

325 00 920 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt. . . 3 637 000 000 4 749 000 000 -1 112 000 000 3 167 585

1. Aus den Einnahmen aus der Bruttokreditaufnahme sind auch die Ausgaben für Kurspflege zu leisten.
 2. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltjahres gebucht oder umgebucht werden.

Gesamteinnahmen Kapitel 20 650. 3 637 000 000 4 749 000 000 -1 112 000 000 3 167 585

Erläuterungen

Zu Titel 325 00:

Den für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten Kreditmarktmitteln in Höhe von 3.637.000.000 EUR wachsen aufgrund der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2013 Tilgungsausgaben für in 2013 fällig werdende Kredite vom Kreditmarkt zu. Die Höhe der Tilgungsausgaben ergibt sich aus Nr. III, 4.2 der Finanzierungsübersicht (Anlage zum Haushaltsgesetz).

Außerdem dürfen gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2013 Kredite aufgenommen werden

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2012 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2013 fällig werden, soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

Kapitel 20 650 Schuldenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2013	2012	2013	2011
		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10 920 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Emissionstätigkeit des Landes. . . . 92 000 92 000 — 26

Schuldendienst

- Zinsen für Kreditmarktmittel

 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 575 20 und bei Kapitel 20 020 Titel 571 00.
 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
 3. Die Verbuchung der Stückzinsen im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme folgt der Verbuchung dieser Kreditaufnahme (siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 325 00).

575 20	920	Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen, Courtage und Provision bei Kurspflegegeschäften, Ausgaben (Einnahmen) für Vereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2013, Ausgaben für Gutachten und sonstige Maßnahmen zur Zinsoptimierung.	40 000 000	40 000 000	—	26 738
--------	-----	--	------------	------------	---	--------

1. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 575 10.
 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
 3. Die Verbuchung der Ausgaben (Disagio) bzw. Einnahmen (Agio) im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme folgt der Verbuchung dieser Kreditaufnahme (siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 325 00).

Erläuterungen

Zu Titel 547 10:

Für die im Zusammenhang mit der Emissionstätigkeit des Landes und der anschließenden Verwaltung der Emissionen entstehenden Ausgaben (z.B. Reisekosten, Druckarbeiten, Bekanntmachungen in den Tageszeitungen, Börseneinführungsgebühren, Bankspesen und sonstige Kosten). Hieraus können auch Entschädigungen für verspätet vorgelegte sowie verlorengegangene Schuldurkunden des Landes gezahlt werden.

Zu Titel 575 10:

Die Schulden des Landes stellten sich zum 31.12.2011 wie folgt dar:

Kreditmarktschulden	127.412,0 Mio. EUR
<u>Schulden bei öffentlichen Haushalten</u>	<u>2.543,5 Mio. EUR</u>
Gesamtverschuldung	129.955,5 Mio. EUR

Bei dieser Haushaltsstelle sind die für die Kreditmarktschulden zu zahlenden Zinsen veranschlagt. Kreditmarktschulden sind die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Haushaltsfinanzierung.

Schulden bei öffentlichen Haushalten sind Schulden aus Förderdarlehen des Bundes. Diese Förderdarlehen befinden sich in der Tilgungsphase. Der Schuldendienst für Förderungen außerhalb des Wohnungsbaus ist bei Titelgruppe 72 dieses Kapitels etatisiert; der Schuldendienst für die Förderung des Wohnungsbaus wird im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titelgruppe 71 ausgewiesen.

Zu Titel 575 20:

Unter "Ausgaben (Einnahmen) für Vereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2013" fallen z. B. Prämien für Optionen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken und der Erzielung günstiger Konditionen dienen.

Aus dem Ansatz können u.a. auch die Kosten eines - im Zusammenhang mit international ausgerichteten Großemissionen zur Zinsoptimierung erforderlichen - Ratings finanziert werden.

Kapitel 20 650
Schuldenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen**Titelgruppe 72**

Neuschulden (außer für den Wohnungsbau) - Schulden-
dienst für beim Bund aufgenommene Darlehen zur För-
derung der Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen
und Flüchtlingen in land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
und zur Förderung der Flurbereinigung

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 72	920	Zinsen an den Bund.	388 100	425 300	-37 200	467
581 72	920	Tilgungen an den Bund.	6 684 400	6 869 000	-184 600	7 003
		Summe Titelgruppe 72.	7 072 500	7 294 300	-221 800	7 470

Titelgruppe 81

Automationsunterstützung im Rahmen des Projekts
"Schulden-, Derivat- und Wertpapierverwaltung"
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

511 81	011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände für die Datenverarbeitung.	5 000	5 000	—	—
538 81	011	Systemunterstützung.	80 000	80 000	—	78
632 81	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Schleswig-Holstein.	—	—	—	—
812 81	011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung.	110 000	110 000	—	—
		Summe Titelgruppe 81.	195 000	195 000	—	78
		Gesamtausgaben Kapitel 20 650.	4 047 359 500	4 197 581 300	-150 221 800	4 329 581

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Schuldenstand am 1. Januar 2012	EUR
Zur Förderung der Siedlung (Bund)	82.367.906
Zur Förderung der Flurbereinigung (Bund)	-
Zusammen	82.367.906

(Siehe Schuldenübersicht im Finanzbericht).

Die Ansätze wurden an Hand der Zins- und Tilgungspläne errechnet.

Kapitel 20 900**Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

**20 900 Versorgung des Ministerpräsidenten,
der Ministerinnen und Minister und der
Beamtinnen und Beamten des Landes, der
früheren Länder Preußen und Lippe, des
früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01 018 Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 900.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 900:

Aufgrund der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger wurde dieses Kapitel ab 1996 eingerichtet.

Es umfasst die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 82 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Ansatz aufgrund des Ist-Ergebnisses 2011. Mit regelmäßigen Einnahmen ist bei diesem Titel nicht zu rechnen.

Kapitel 20 900**Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n**Personalausgaben**

431 00	018	Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 432 00.	2 300 000	2 300 000	—	2 140
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 431 00.	700 000	700 000	—	599
446 01	018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung.	100 000	94 500	+5 500	89
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung.	8 600	8 600	—	2
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.	—	—	—	—
446 04	018	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen.	—	—	—	—
446 05	018	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen.	—	—	—	—

Erläuterungen**Zu Titel 431 00:**

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2011:

18	Ruhegehaltsempfänger
16	Empfänger von Witwen- und Waisengeldern

34

--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2012 und 2013
----	---

--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2012 und 2013
----	--

--	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
----	---

34	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltjahres 2013
----	---

Zu Titel 432 00:

Aus dieser Haushaltsstelle erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2011:

8	Ruhegehaltsempfänger
8	Empfänger von Witwen- und Waisengeldern

16

--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2012 und 2013
----	---

--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2012 und 2013
----	--

--	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
----	---

16	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltjahres 2013
----	---

Zu Titel 446 02:

Vorgesehen für Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 03:

Vorgesehen für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 04:

Vorgesehen für den Anteil der Beihilfe an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit nach Maßgabe des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. 2008 I S. 874).

Zu Titel 446 05:

Vorgesehen für den Anteil der Beihilfe an den Zuschüssen zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit nach Maßgabe des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. 2008 I S. 874).

Kapitel 20 900**Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
631 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und der Kapitel 01 900, 02 900, 03 900, 03 910, 04 900, 05 900, 05 910, 06 900, 07 900, 09 900, 10 900, 11 900, 12 900, 13 900, 14 900 und 15 900.	680 000	700 000	-20 000	600
632 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	135 000	135 000	—	114
633 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	190 000	170 000	+20 000	182
636 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	140 000	120 000	+20 000	135
636 20 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzuzahlungen). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	80 000	85 000	-5 000	56
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	11 000	13 000	-2 000	3
Gesamtausgaben Kapitel 20 900.		4 344 600	4 326 100	+18 500	3 922

Erläuterungen

Zu den Titeln 631 00, 632 10, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Bei den Titeln 631 00, 632 10, 633 00 und 637 00 sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Mehr bei Titel 633 00 in Anpassung an die Ist-Entwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

Mehr in Anpassung an das Ist 2011.

Beilage 1
zu Einzelplan 20
Verpflichtungsermächtigungen

Hinweis:

In einer geringen Zahl von Einzelfällen kann dieselbe Verpflichtungsermächtigung als veranschlagte Verpflichtungsermächtigung des Vorjahres (Buchstabe b) und des laufenden Jahres (Buchstabe c) ausgewiesen werden. Ursächlich für den doppelten Ausweis, der nicht zu einer doppelten Inanspruchnahme führt, ist die nachfolgend wiedergegebene Regelung in Nr. 2.5 der VV zu § 11 LHO:

"Ist abzusehen, dass die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen, sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahrs und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, dürfen die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen insoweit nicht in Anspruch genommen werden. ...“

Einzelplan 20**Beilage 1 - Verpflichtungsermächtigungen**

Kapitel Titel (Titelgruppe) Mittelherkunft sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2013 TEUR	a) Bis einschl. 31.12.2011 eing. Verpfl. fällig ab2013 b) VE 2012 c) VE 2013 TEUR	davon fällig				
			2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	Folgejahre TEUR
			1	2	3	4	5
20 020							
526 20 Nutzungsentgelte an juristische L Informationssysteme	1 628,3	a) 2 772,6 b) – c) –	2 772,6	1 386,3	1 386,3	–	–
545 10 Kosten für die technische Si- L cherung von Regierungsgebäu- den und Wohnungen	644,0	a) – b) 52,0 c) 52,0	–	52,0	–	–	–
545 20 Kosten für Schutz- und Siche- L rungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen	3 780,0	a) – b) 1 500,0 c) 1 500,0	–	1 500,0	–	–	–
697 00 Zuschüsse im Zusammenhang L mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop	4 000,0	a) 17 500,0 b) – c) 32 200,0	17 500,0	5 000,0	5 000,0	2 500,0	2 500,0
TGr.70 Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes							
821 70 Erwerbsmaßnahmen von Bauträ- L gern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Inve- storen	–	a) – b) 15 000,0 c) 15 000,0	–	10 000,0	–	–	–
TGr.75 Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen							
799 75 Baumaßnahmen L	45 000,0	a) – b) 240 000,0 c) 240 000,0	–	24 000,0	–	–	–
TGr.81 Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen- und Rech- nungswesen, c) Planung, Steue- rung und Vollzug des Personal- haushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Opti- mierung des Dienstreisemanage- ments							
538 81 Systemunterstützung L	8 471,8	a) – b) 1 500,0 c) 1 500,0	–	500,0	–	500,0	–
20 030							
613 26 Zuweisungen aufgrund besonde- L rer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2013	30 923,4	a) – b) 1 100,0 c) –	–	1 100,0	–	–	–

Einzelplan 20**Beilage 1 - Verpflichtungsermächtigungen**

Kapitel Titel (Titelgruppe) Mittelherkunft sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2013 TEUR	a) Bis einschl. 31.12.2011 eing. Verpfl. fällig ab2013 b) VE 2012 c) VE 2013 TEUR	davon fällig				
			2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	Folgejahre TEUR
			1	2	3	4	5
Summe	94 447,5	a) 20 272,6 b) 259 152,0 c) 290 252,0	6 386,3 37 152,0 37 552,0	6 386,3 53 500,0 54 700,0	2 500,0 12 500,0 54 700,0	2 500,0 12 000,0 13 600,0	2 500,0 144 000,0 184 400,0
davon entfallen auf:							
Landesmittel (L)	94 447,5	a) 20 272,6 b) 259 152,0 c) 290 252,0	6 386,3 37 152,0 37 552,0	— 53 500,0 54 700,0	2 500,0 12 500,0 54 700,0	2 500,0 12 000,0 13 600,0	2 500,0 144 000,0 184 400,0
Gemeinschaftsaufgaben: Anteil Bund (B)	—	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
EU-Programme: EU-Anteil (E)	—	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (K)	—	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

**Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen
der der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit**

Haushaltsjahr 2013

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

Haus Büren'scher Fonds

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

124 10	Mieten und Pachten.....	1 055 000	1 055 000	—	1 027
125 00	Erlöse aus dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen... 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 428 20. 2. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 521 00. 3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 671 00.	680 000	680 000	—	1 219
125 20	Einnahmen aus der Jagd.....	18 000	18 000	—	31
131 00	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.	—	—	—	—
131 10	Sonstiges.....	2 600	2 600	—	12

Übrige Einnahmen

162 00	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.	20 000	20 000	—	32
182 00	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.	—	—	—	—
231 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland...	3 500	3 500	—	8
233 00	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden.	—	—	—	—
359 00	Entnahme aus Rücklagen.	1 219 900	1 160 900	+59 000	—
	Gesamteinnahmen	2 999 000	2 940 000	+59 000	2 329

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

A u s g a b e n

Personalausgaben

428 10	Verwaltung. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 428 20.	130 000	130 000	—	100
428 20	Forsten. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 v.H. der Mehreinnahmen aus erhöhtem, nicht vorhersehbaren, Holzeinschlag bei Titel 125 00 geleistet werden, soweit diese nicht zur Verstärkung bei den Titeln 521 00 und 671 00 herangezogen werden. 2. Zur Zahlung der Arbeiterlöhne dürfen Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 428 10 geleistet werden.	440 000	440 000	—	416

Sächliche Verwaltungsausgaben

517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	165 000	165 000	—	147
519 00	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	180 000	140 000	+40 000	102
519 21	Unterhaltung und Beschaffung der Schuleinrichtung für das Mauritius-Gymnasium e.V. in Büren.	10 000	10 000	—	2
521 00	Betriebsausgaben der Forsten. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 v.H. der Mehreinnahmen aus erhöhtem, nicht vorhersehbaren, Holzeinschlag bei Titel 125 00 geleistet werden, soweit diese nicht zur Verstärkung bei den Titeln 428 20 und 671 00 herangezogen werden.	280 000	220 000	+60 000	284
525 01	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten.	8 000	8 000	—	—
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	20 000	111 000	-91 000	1
537 10	Unterhaltung von Straßen und Wegen auf dem Gelände Gut Volbrexen.	—	—	—	—
546 00	Sonstige Verwaltungsausgaben.	20 000	20 000	—	8

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

617 21	Zuschuss an das Mauritiusgymnasium e.V. in Büren.	700 000	700 000	—	642
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00).	—	—	—	—
671 00	Erstattungen von Bewirtschaftungskosten an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 v.H. der Mehreinnahmen aus erhöhtem, nicht vorhersehbaren, Holzeinschlag bei Titel 125 00 geleistet werden, soweit diese nicht zur Verstärkung bei den Titeln 428 20 und 521 00 herangezogen werden.	170 000	170 000	—	179

Erläuterungen

Zu den Titeln 428 10 und 428 20:

Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens werden nachfolgende Stellen ausgewiesen:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2013	Stellensoll 2012	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	1	1	-
Mittlerer Dienst	8	8	-
Gesamt	9	9	-

Stellen für Auszubildende

Bezeichnung	2013	2012
1. Nach dem Berufsbildungsgesetz		
a) verwaltungsbezogen	-	-
b) nicht verwaltungsbezogen	2	2
2. Praktikanten/Praktikantinnen	-	-
3. Schüler/Schülerinnen		
a) mit Entgelt	-	-
b) ohne Entgelt	-	-
Zusammen	2	2

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Ausgaben für Investitionen					
711 00	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	25 000	25 000	—	—
712 00	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	300 000	250 000	+50 000	4
712 10	Sanierung Altlasten Ringelsteiner Wald.....	500 000	500 000	—	—
812 00	Ankauf von Geräten und Ausstattungsgegenständen....	1 000	1 000	—	—
821 00	Erwerb von Grundstücken.....	50 000	50 000	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 00	Rücklagenbildung.....	—	—	—	444
	Gesamtausgaben	2 999 000	2 940 000	+59 000	2 329

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Paderborner Studienfonds

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 10	Vermischte Einnahmen.....	—	—	—	—
124 10	Mieten und Pachten.....	52 000	52 000	—	52

Übrige Einnahmen

359 00	Entnahme aus Rücklagen.....	13 500	146 500	-133 000	—
	Gesamteinnahmen	65 500	198 500	-133 000	52

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	19 000	71 000	-52 000	14
519 10	Unterhaltungsarbeiten an der Marktkirche einschl. Hochaltar.	25 000	97 000	-72 000	6
519 20	Unterhaltungsarbeiten an der Theologischen Fakultät Paderborn.	13 000	13 000	—	—
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	2 000	11 000	-9 000	—
547 00	Zinsen für Darlehen.	—	—	—	—
547 11	Tilgung für Darlehen.	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
617 11	Zuwendung für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie an die Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn für die Restaurierung erhaltenswerter Bestände der fondseigenen Bibliothek Theodoriana. . .	3 000	3 000	—	—
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00). . .	—	—	—	—
632 11	Erstattung von Verwaltungsausgaben.	3 500	3 500	—	7
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 00	Rücklagenbildung.	—	—	—	25
	Gesamtausgaben	65 500	198 500	-133 000	52

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Bergischer Schulfonds

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

124 10	Mieten und Pachten.....	245 000	245 000	—	252
125 00	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen.....	8 000	8 000	—	27
129 00	Sonstiges.....	10 000	10 000	—	6

Übrige Einnahmen

162 00	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	450 000	615 000	-165 000	520
182 00	Sonstige Darlehrnsrückflüsse aus dem Inland.....	19 700	19 700	—	1
231 00	Erstattung vom Bund.....	—	—	—	—
231 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben.....	1 400	1 400	—	2
359 00	Entnahme aus Rücklagen.....	384 000	123 500	+260 500	—
Gesamteinnahmen		1 118 100	1 022 600	+95 500	808

Erläuterungen

Zu Beilage 2 / Bergischer Schulfonds:

In 2013 soll der Bergische Schulfonds aufgelöst und das Vermögen des Fonds auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	300 000	300 000	—	57
519 00	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	120 000	80 000	+40 000	42
521 00	Betriebsausgaben der Forsten.	20 000	20 000	—	10
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	57 600	57 600	—	—
Schuldendienst					
571 00	Zinsen für Darlehen.	—	—	—	—
591 00	Tilgung für Darlehen.	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00). . .	—	—	—	—
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den BLB NRW. . .	210 000	485 000	-275 000	330
Ausgaben für Investitionen					
711 10	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	80 000	80 000	—	15
812 00	Ankauf von Geräten und Ausstattungsgegenständen. . .	—	—	—	—
821 00	Erwerb von Grundstücken.	330 500	—	+330 500	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 00	Rücklagenbildung.	—	—	—	354
	Gesamtausgaben	1 118 100	1 022 600	+95 500	808

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Gymnasialfonds Münstereifel

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

124 10	Mieten und Pachten.....	6 000	6 000	—	6
125 00	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen.....	20 000	20 000	—	26
129 00	Sonstiges.....	100	100	—	—

Übrige Einnahmen

162 00	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	16 000	22 000	-6 000	17
359 00	Entnahme aus Rücklagen.....	30 500	54 500	-24 000	—
	Gesamteinnahmen	72 600	102 600	-30 000	49

Erläuterungen

Zu Beilage 2 / Gymnasialfonds Münstereifel:

In 2013 soll der Gymnasialfonds Münstereifel aufgelöst und das Vermögen des Fonds auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	200	200	—	—
519 00	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	—	—	—	—
521 00	Betriebsausgaben der Forsten.	15 800	15 800	—	6
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	32 600	32 600	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
631 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00).	—	—	—	—
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den BLB NRW.	24 000	54 000	-30 000	37
Ausgaben für Investitionen					
821 00	Erwerb von Grundstücken.	—	—	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 00	Rücklagenbildung.	—	—	—	6
	Gesamtausgaben	72 600	102 600	-30 000	49

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Münster'scher Studienfonds						
E i n n a h m e n						
Verwaltungseinnahmen						
124 10	Mieten und Pachten.....	2 600 000	2 600 000	—	2 511	
125 00	Betriebseinnahmen der Forsten..... Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 521 00.	50 000	50 000	—	39	
129 00	Sonstiges..... Einnahmen aus Nutzungsentgelten der Petrikirche dürfen zur Deckung von Ausgaben bei Titel 521 11 herangezogen werden.	100 000	100 000	—	11	
131 00	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.	—	—	—	2 321	
Übrige Einnahmen						
162 00	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	1 000 000	1 000 000	—	930	
182 00	Sonstige Darlehrnsrückflüsse aus dem Inland.....	—	—	—	—	
231 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland...	—	—	—	—	
359 00	Entnahme aus Rücklagen..... Siehe Vermerk bei Titel 821 00.	3 535 000	2 996 000	+539 000	—	
Gesamteinnahmen		7 285 000	6 746 000	+539 000	5 812	

Erläuterungen

Zu Beilage 2 / Münster'scher Studienfonds:

In 2013 soll der Münster'sche Studienfonds aufgelöst und das Vermögen des Fonds auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
A u s g a b e n						
Personalausgaben						
432 00	Versorgungsbezüge.	35 000	35 000	—	30	
Sächliche Verwaltungsausgaben						
517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	650 000	532 000	+118 000	532	
519 00	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen. Die Ausgaben sind übertragbar.	350 000	250 000	+100 000	337	
519 11	Besondere Unterhaltungsarbeiten auf den Pachthöfen. . . Die Ausgaben sind übertragbar.	200 000	200 000	—	5	
519 12	Besondere Unterhaltungsarbeiten an der Petrikirche. . . .	10 000	10 000	—	1	
521 00	Betriebsausgaben der Forsten. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 125 00 geleistet werden.	140 000	140 000	—	47	
521 11	Sachausgaben der Petrikirche. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 129 00.	—	—	—	—	
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	150 000	300 000	-150 000	23	
546 00	Sonstige Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—	
Schuldendienst						
571 00	Zinsen für Kredite.	—	—	—	—	
591 00	Tilgung für Kredite.	—	—	—	—	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00). . . .	—	—	—	—	
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den BLB NRW. . . .	650 000	1 079 000	-429 000	260	
Ausgaben für Investitionen						
711 10	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	1 450 000	1 450 000	—	235	
711 16	Baumaßnahme Petrikirche in Münster.	—	—	—	—	
712 00	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	1 600 000	2 700 000	-1 100 000	408	
713 00	Erschließung eines Baugebietes in Hamm-Bockum-Hövel, 2. Bauabschnitt.	2 000 000	—	+2 000 000	33	

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
714 00	Entwicklung von in Gebietsentwicklungsplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungs- und Gewerbeansiedlungsberreichen.	—	—	—	—
811 10	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen.	—	—	—	—
812 00	Ankauf von Geräten und Ausstattungsgegenständen.	—	—	—	—
821 00	Erwerb von Grundstücken. Für Reinvestitionsmaßnahmen dürfen mit Einwilligung des Finanzministerrums bis zu 1,5 Mio. EUR aus der Rücklage entnommen werden.	50 000	50 000	—	—
894 00	Zuschüsse für Investitionen an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.	—	—	—	1 000
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 00	Rücklagenbildung.	—	—	—	2 901
	Gesamtausgaben.	7 285 000	6 746 000	+539 000	5 812

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

124 10	Mieten und Pachten.....	140 000	140 000	—	111
125 00	Betriebseinnahmen der Forsten..... Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 521 00.	6 000	6 000	—	1
125 11	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen.....	—	—	—	—
129 00	Sonstiges.....	500	500	—	—

Übrige Einnahmen

162 00	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	65 000	40 000	+25 000	61
359 00	Entnahme aus Rücklagen.....	—	28 500	-28 500	—
	Gesamteinnahmen	211 500	215 000	-3 500	173

Erläuterungen

Zu Beilage 2 / Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds:

In 2013 soll der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds aufgelöst und das Vermögen des Fonds auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt werden. Soweit das Vermögen auf das Land übergeht, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Beilage 2 zu Einzelplan 20
Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
A u s g a b e n						
Sächliche Verwaltungsausgaben						
517 00	Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen.	10 000	10 000	—	5	
519 00	Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	10 000	10 000	—	5	
521 00	Betriebsausgaben der Forsten. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 125 00 geleistet werden.	11 000	11 000	—	6	
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	37 000	60 000	-23 000	—	
546 00	Sonstige Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
631 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—	
632 00	Zuweisung an das Land (Kapitel 20 640 Titel 129 00).	—	—	—	—	
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den BLB NRW.	60 000	124 000	-64 000	47	
Ausgaben für Investitionen						
711 10	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	—	—	—	—	
821 00	Erwerb von Grundstücken.	—	—	—	—	
Besondere Finanzierungsausgaben						
919 00	Rücklagenbildung.	83 500	—	+83 500	110	
	Gesamtausgaben	211 500	215 000	-3 500	173	

WIRTSCHAFTSPLAN

des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Haushaltsjahr 2013

Beilage 3 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Zukunftsinvestitions- und
Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen..... Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 595 00.	—	—	—	—
119 10	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG (Bundesanteil)..... Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	15 647
119 11	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil). Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 595 00.	—	—	—	5 216
119 20	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG (Bundesanteil). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 20.	—	—	—	191
119 21	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil). Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 575 00.	—	—	—	63

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen zur Leistung des Kapitaldienstes.....	89 600 000	96 645 200	-7 045 200	—
325 00	Einnahmen aus Krediten vom sonstigen Kreditmarkt....	—	—	—	354 435
332 10	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG.....	—	—	—	740 203
332 20	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG.....	—	—	—	406 537
	Gesamteinnahmen	89 600 000	96 645 200	-7 045 200	1 522 291

Erläuterungen

Zu Beilage 3:

Das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist gegründet worden zur Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBI. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBI. 2010 I S. 671) geändert worden ist, i.V.m. dem Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187).

Für Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG stand im Förderzeitraum 2009 - 2011 einschließlich des den Bundesanteil ergänzenden Kofinanzierungsanteils des Landes NRW und seiner Kommunen ein Volumen von insgesamt 2.844.586.700 EUR zur Verfügung.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erhält das Sondervermögen seit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. Für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für die Kredite, die das Sondervermögen i.H.v. 710.008.141 EUR für die Kofinanzierung des Bundesanteils aufgenommen hat, erfolgen ebenfalls Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen in dem Zeitraum von 2012 - 2021 nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen.

Beilage 3 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.

Schuldendienst

575 00	Zinsen für Kreditmarktmittel. 1. Einnahmen bei Titel 119 21 verstärken den Ansatz. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 595 00.	18 485 300	25 530 500	-7 045 200	—
595 00	Tilgung von aufgenommenen Krediten. 1. Einnahmen bei den Titeln 119 01 und 119 11 verstärken den Ansatz. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 575 00.	71 114 700	71 114 700	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	Rückzahlungen von Finanzhilfen an den Bund gem. § 7 Abs. 1 ZulInvG wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden.	—	—	—	14 425
631 20	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulInvG. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 20 geleistet werden.	—	—	—	192

Ausgaben für Investitionen

883 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil).	—	—	—	524 174
883 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	174 731
883 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil).	—	—	—	352 705
883 21	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	117 568

Beilage 3 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

Titelgruppen**Titelgruppe 60**

Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)

886 60	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknapp-schaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Kran-kenhäuser.	—	—	—	1 119
891 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kran-kenhäuser.	—	—	—	5 852
893 60	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser.	—	—	—	46 840
	Summe Titelgruppe 60.	—	—	—	53 811

Titelgruppe 61

Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)

886 61	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknapp-schaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Kran-kenhäuser.	—	—	—	373
891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kran-kenhäuser.	—	—	—	1 951
893 61	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser.	—	—	—	15 613
	Summe Titelgruppe 61.	—	—	—	17 937

Titelgruppe 70

Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hochschu-len und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)

891 70	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinika.	—	—	—	103 742
892 70	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	—	—	32 385
893 70	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke.	—	—	—	45 865
894 70	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schüler-labore.	—	—	—	34 244
	Summe Titelgruppe 70.	—	—	—	216 236

Beilage 3 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR	
Titelgruppe 71						
Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hochschulen und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)						
891 71	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinika.	—	—	—	34 581	
892 71	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	—	—	10 795	
893 71	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke.	—	—	—	15 228	
894 71	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schülerlabore.	—	—	—	11 415	
	Summe Titelgruppe 71.	—	—	—	72 019	
	Gesamtausgaben	89 600 000	96 645 200	-7 045 200	1 543 798	

**WIRTSCHAFTSPLAN
des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"
Haushaltsjahr 2013**

Beilage 4 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Stärkungspaktfonds"****E i n n a h m e n**

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 4) bei den Ausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
162 00	Zinseinnahmen und andere Erträge aus Geldanlagen. . .	—	—	—	—
182 00	Kapitalrückflüsse aus Geldanlagen.	—	—	—	—
232 10	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden.	350 000 000	350 000 000	—	—
232 20	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. . . .	115 775 000	65 440 000	+50 335 000	—
	Gesamteinnahmen	465 775 000	415 440 000	+50 335 000	—

Erläuterungen

Zu Beilage 4:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 662) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Stärkungspaktfondsgesetz vom xx.xx.2012 (GV. NRW. 2012 S. yyy) errichtet worden zur Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt seit dem Jahr 2012 zum 01. Oktober jeden Jahres. Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür werden von 2011 - 2020 jährlich 350 Mio. EUR bereitgestellt.

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind im Jahr 2012 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2013 Konsolidierungshilfen i.H.v. 115,775 Mio. EUR benötigt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt unterstützt die Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, der der Bezirksregierung als Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen jährlich zur Genehmigung vorzulegen ist. Für die Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt werden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 4,2 Mio. EUR entnommen. Des Weiteren werden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 0,8 Mio. EUR zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen entnommen.

Beilage 4 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Die Ausgaben bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Einnahmen bei den Titeln 119 01, 162 00 und 182 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 546 00 und 862 00 bzw. zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 herangezogen werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens und der Anlage der Mittel. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 geleistet werden.	—	—	—	—
--------	--	---	---	---	---

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

623 10	Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.	345 000 000	345 000 000	—	—
623 20	Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.	115 775 000	65 440 000	+50 335 000	—
632 00	Ausgaben zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen. Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.	800 000	800 000	—	—
685 00	Ausgaben für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt. Siehe Deckungsvermerk bei den Titeln 546 00 und 862 00.	4 200 000	4 200 000	—	—

Ausgaben für Investitionen

862 00	Anlage der Fondsmittel. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 geleistet werden.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	465 775 000	415 440 000	+50 335 000	—

